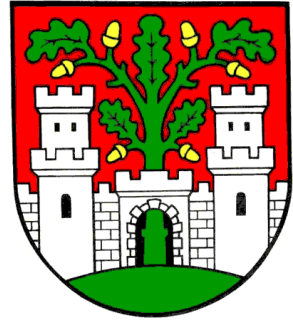


STADT EICHSTÄTT LKR. EICHSTÄTT



SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGS- PLAN „WINDKRAFT“

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

AUSFERTIGUNG

GENEHMIGUNGSFASSUNG VOM 31.07.2014

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber

Stadt Eichstätt

**vertreten durch den Oberbürgermeister
Herr Andreas Steppberger
Marktplatz 11
85072 Eichstätt**

Auftragnehmer

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Hessestr. 5 - 7
90443 Nürnberg
Tel.: +49 (0) 911 999 876-0
Fax: +49 (0) 911 999 876-54

Alte Schule Burg
86470 Thannhausen
Tel.: +49 (0) 8281 999 40-0
Fax: +49 (0) 8281 999 40-40

E-mail: info@tb-markert.de
Homepage: www.tb-markert.de

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Peter Markert
Stadtplaner SRL
LandschaftsArchitekt BDLA

Adrian Merdes
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

Björn Schiffmann
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Landschaftsarchitekt ByAK

Fassung

Ausfertigung Genehmigungsfassung

Stand

31.07.2014

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| A | <u>BEGRÜNDUNG</u> | 5 |
| A.1 | ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG | 5 |
| A.2 | VERFAHREN | 5 |
| A.3 | RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNG | 6 |
| A.3.1. | Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 | 6 |
| A.3.2. | Regionalplan / Anpassung an die Ziele der Raumordnung | 7 |
| A.3.3. | Flächennutzungsplan | 11 |
| A.3.4. | Windkraftgutachten | 12 |
| A.3.5. | Fachgesetze | 12 |
| A.3.5.1 | Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) | 12 |
| A.3.5.2 | Baugesetzbuch (BauGB) | 12 |
| A.3.5.3 | Weitere Fachgesetze (BayNatSchG / BNatSchG / LuftVG) | 12 |
| A.3.5.4 | Sonstige Grundlagen der Eignungs- und Ausschlusskriterien | 13 |
| A.4 | PLANINHALTE | 14 |
| A.4.1. | Ziele und Zwecke | 14 |
| A.4.2. | Räumlicher Geltungsbereich | 14 |
| A.4.3. | Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan | 14 |
| A.4.4. | Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft | 14 |
| A.4.5. | Flächenübersicht der Konzentrationszonen | 15 |
| A.4.6. | Umsetzung der Planung | 15 |
| A.5 | PLANUNGSVORGEHEN UND METHODIK | 20 |
| A.5.1. | Methodik und Konzeption | 20 |
| A.5.2. | Abschichtung und Abwägung zur Ermittlung von Konzentrationszonen | 20 |
| A.5.3. | Zusammenfassung und Ergebnis der Ermittlung von Konzentrationszonen | 21 |
| A.6 | AUSSCHLUSS- UND EIGNUNGSKRITERIEN | 23 |
| A.6.1. | Definition der Kategorien von Ausschluss- und Eignungskriterien | 23 |
| A.6.1.1 | Harte Ausschlusskriterien | 23 |
| A.6.1.2 | Weiche Ausschlusskriterien | 23 |
| A.6.1.3 | Sonstige Ausschluss- und Eignungskriterien | 24 |
| A.6.2. | Kriterienkatalog | 25 |
| A.7 | ABWÄGUNGSBELANGE | 27 |
| A.7.1. | Belange des Siedlungsschutzes | 27 |
| A.7.1.1 | Harte Ausschlusskriterien | 27 |
| A.7.1.2 | Weiche Ausschlusskriterien | 28 |
| A.7.1.3 | Abwägung | 28 |
| A.7.2. | Belange zum Schutz technischer und infrastruktureller Einrichtungen | 29 |
| A.7.2.1 | Harte Ausschlusskriterien | 29 |
| A.7.2.2 | Weiche Ausschlusskriterien | 31 |
| A.7.2.3 | Abwägung | 31 |
| A.7.3. | Belange der Wasserwirtschaft | 32 |
| A.7.3.1 | Harte Ausschlusskriterien | 32 |
| A.7.3.2 | Weiche Ausschlusskriterien | 32 |

A BEGRÜNDUNG

A.1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Nach den Vorstellungen der Stadt Eichstätt soll der Nutzung von erneuerbaren Energien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb des Stadtgebietes Raum zur Entfaltung eingeräumt werden. Gleichzeitig soll die Ausweisung in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben dar, für welches ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigung besteht, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Ohne eine planungsrechtliche Steuerung kann eine geordnete Entwicklung demnach nicht gewährleistet werden.

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Eichstätt wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) nach § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Es sollen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen werden, mit dem Ziel einer Steuerungswirkung i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich.

A.2 VERFAHREN

| | | |
|--|--|---------------------------|
| Aufstellungsbeschluss | | 22.11.2012 |
| Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB | 03.06.2013 bis 04.07.2013 |
| Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss | | 21.11.2013 |
| Öffentliche Auslegung | nach § 3 Abs. 2 BauGB, Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB | 27.01.2014 bis 28.02.2014 |
| Abwägungs- und Billigungsbeschluss, Beschluss zur erneuten Beteiligung | | 30.04.2014 |
| Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | Nach § 4a BauGB | 26.05.2014 bis 26.06.2014 |
| Abwägungs- und Feststellungsbeschluss | | 31.07.2014 |

A.3 RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNG

A.3.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013 sind folgende relevante Ziele und Grundsätze aufgeführt, die in der kommunalen Planung zur Steuerung der Windkraft berücksichtigt werden müssen.

Klimaschutz: Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. (Grundsatz 1.3.1)

Kooperation und Vernetzung: Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen - auch grenzüberschreitend -

- vorhandene Standortnachteile ausgeglichen,
- Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt,
- regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie die Innovationsfähigkeit erhöht

werden (Grundsatz 1.4.4)

Vermeidung von Zersiedelung: Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (Grundsatz B 3.3)

Um und Ausbau der Energieinfrastruktur: Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung
- Energienetze sowie
- Energiespeicher (Grundsatz 6.1)

Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (Ziel 6.2.1)

Windkraft: In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen. (Ziel 6.2.2) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden. (Grundsatz 6.2.2)

Erhalt freier Landschaftsbereiche: Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (Grundsatz 7.1.1)

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (Ziel 7.1.2)

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (Grundsatz 7.1.3) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (Grundsatz 7.1.3)

Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem: Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden (Grundsatz 7.1.6).

Schutz des kulturellen Erbes: Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. (Grundsatz 8.4.1)

A.3.2. Regionalplan / Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Im Regionalplan für die Region Ingolstadt (10) vom 30.12.1989 wurden nach dem Stand der 24. Änderung vom 19.05.2012 keine räumlich konkreten Aussagen zur Nutzung der Windenergie getroffen.

Im Teil B des Regionalplans werden jedoch folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) aufgeführt, die von der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung betroffen sein können:

Teil B Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumordnung

B I Natur und Landschaft

6. Landschaftsbild

6.1 (G) Das Landschaftsbild soll in seiner naturgeographisch und kulturhistorisch begründeten charakteristischen Eigenart erhalten werden.

6.2 (Z) Das landschaftliche Erscheinungsbild des Altmühltals und seiner Nebentäler [...] soll erhalten werden. [...] Die noch weitgehend naturnahen Fluss- und Bachläufe des Altmühltals und seiner Nebentäler sollen erhalten werden.

7. (G) Naturbezogene Erholung

Landschaftsteile, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Naturnähe, Gewässernähe, ihres Waldreichtums, Reliefs oder ihres kleinteiligen Nutzungsmusters besonders für eine naturbezogene Erholung eignen, sollen gesichert und nachhaltig entwickelt werden.

8. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

8.1 (Z) Gebiete mit landschaftsökologisch wertvoller Ausprägung und charakteristischem Landschaftsbild werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt.

8.2 (Z) In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

besonderes Gewicht zu.

Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

8.3 (Z) In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt:

- Altmühltal mit Seitentälern (01)
- Hochalb (3) [...]

8.4 (G) Sicherungs- und Pflegemaßnahmen

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden: [...]

8.4.1.1 (G) Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Altmühltal mit Seitentälern (01)

- Halbtrocken- und Trockenrasenbestände sollen geschützt und weiterentwickelt werden. Zugewachsene Bereiche sollen wieder freigestellt werden.
- Laubholzreiche, naturnahe Wälder mit strukturreichen Waldrändern sollen erhalten und entwickelt werden.
- Überschwemmungsbereiche und gewässernahe Flächen sollen geschützt werden.
- Der Anteil extensiver Grünlandnutzung soll erhöht werden.
- Das trockengefallene Ottmaringer Moos soll unter Beachtung der neuen Rahmenbedingungen ökologisch aufgewertet und entwickelt werden.
- Naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzungen sollen gefördert werden.

8.4.1.3 (G) Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03)

- Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.
- Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.
- Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwi-

ckelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.

- Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.
- Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten und, wenn möglich, erweitert werden.
- Bachtäler sollen als naturnahe Lebensräume entwickelt werden.

9. Regionale Grünzüge

9.1 (Z) Regionale Grünzüge sollen

- der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs
- der Gliederung der Siedlungsräume
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen.

Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.

9.2 (Z) Als regionale Grünzüge werden festgelegt: [...]

- Altmühltal mit Anlautertal, Schwarzachtal, Sulztal und Ottmaringer Trockental (10)

10 Schutzgebiete

10.1 (Z) Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen in der Region Ingolstadt Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten, naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften und besonders erlebnisreiche Landschaften nachhaltig gesichert werden.

10.4 (Z) Im Naturpark Altmühltal soll die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben.

10.8 (Z) Geplante Naturschutzgebiete

Insbesondere in den Landschaftsräumen Südliche Frankenalb, Donautal und Donaumoos sowie Donau-Isar-Hügelland sollen weitere Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. [...]

Die geplanten Naturschutzgebiete (B I 10.8 Z) umfassen nachfolgende Teilräume:

Landschaftsraum Südliche Frankenalb [...]

- 14 Talhänge zwischen Schernfeld und Obereichstätt
- 15 Hänge über Eichstätt mit Hessental
- 16 Wasserzeller Hang bei Eichstätt mit Frauenberg
- 17 Trockenhänge und Waldränder zwischen Landershofen und Inching[...]

B II 1 1.2 (Z) Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. [...]

- B IV 4 Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt und Tourismus
- 4.1 (G) Der Erholungswert der Region soll erhalten und weiter entwickelt werden. Die Möglichkeiten der Erholung sollen gesichert und ausgebaut werden. Deshalb sind die Landschaftsschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile, Denkmäler und die Siedlungsstruktur auch bei Neubaugebieten und Einzelbauten in ihrer Charakteristik zu erhalten. [...]
- 4.9 Gebiete für Tourismus und Erholung
- 4.9.1 (G) In den Gebieten für Tourismus und Erholung soll der Erholungswert von Landschaft und Siedlungen erhalten und möglichst verbessert werden. Die erreichte Qualität an Einrichtungen und Dienstleistungen soll erhalten und möglichst ausgebaut werden. Saisonverlängernde Maßnahmen sollen das Angebot in den Tourismus- und Erholungsgebieten stabilisieren und Neuentwicklungen zulassen.
- 4.9.2 (Z) Folgende Gebiete für Tourismus und Erholung werden ausgewiesen: (...)
- 1a Oberes Altmühltal und Seitentäler (insbesondere Gailachtal, Kipfenberger Schambachtal, Anlautertal und Sulztal)
- Die Abgrenzung der Gebiete bestimmt sich nach Karte 2b Siedlung und Versorgung Tourismus- und Erholungsgebiete. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.
- 4.9.3 (G) Die Erholungs- und Tourismusfunktion soll im Naturpark Altmühltal qualitativ verbessert [...] werden. [...]
- 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen
- 5.2.4.1 Vorranggebiete
- 5.2.4.1 (Z) In den Vorranggebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Quarzsand, Juramarmor, Dolomit und Hartgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Vorrang zu. Neue, großflächige Abbauvorhaben sollen auf diese Vorranggebiete hingelenkt werden.
- 5.2.4.6 (Z) Vorranggebiete für Plattenkalk (Kp)
- Landkreis Eichstätt (...)
- Stadt Eichstätt und Gemeinde Schernfeld, nordwestlich Blumenberg, östlich Schernfeld und südlich Workerszell (Kp 2)
 - Stadt Eichstätt, nördlich Wintershof (Kp 3)
 - Stadt Eichstätt und Gemeinde Pollenfeld, östlich Wintershof und südlich Preith nördlich Wintershof und südlich der Freileitung (Kp 4)
 - Stadt Eichstätt, westlich Preith (Kp 5)
 - Stadt Eichstätt und Gemeinde Pollenfeld, südlich Preith (Kp 6)
 - Gemeinde Schernfeld, östlich Schernfeld (Kp 9) (...)

In den Vorranggebieten Kp 9, Kp 10, Kp 11 und Kp 12 soll für den Gesteinsabbau ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Ein Abbau in den Vorranggebieten Kp 9 – Kp 12 ist nur zulässig, wenn er jeweils in Abschnitten erfolgt. Der tatsächliche Gesteinsabbau darf erst nach Beendigung der Rekultivierung mit Abdeckung des vorangegangenen Abschnittes erfolgen. Die Rekultivierung und Abdeckung mit einer ausreichenden lehmig-steinigen Filterschicht sowie einer ausreichenden Deckschicht aus anstehendem Material erfolgt sukzessive mit fortschreitendem Abbau. Bei zeitweiliger Einstellung des Abbaus ist die gesamte offene Abbaufäche mit einer temporären lehmig-steinigen Filterschicht zu überdecken. Für die Verfüllung darf nur schadstofffreies Abraummaterial verwendet werden

5.4 Nachfolgefunktionen

5.4.1.1 (Z) In allen Vorranggebieten soll jeder Nachfolgefunktion eine ökologische Gesamtkonzeption zugrunde gelegt werden.

5.4.1.2 (Z) Die Abbaufächen sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Dabei sollen jedoch nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

A.3.3. Flächennutzungsplan

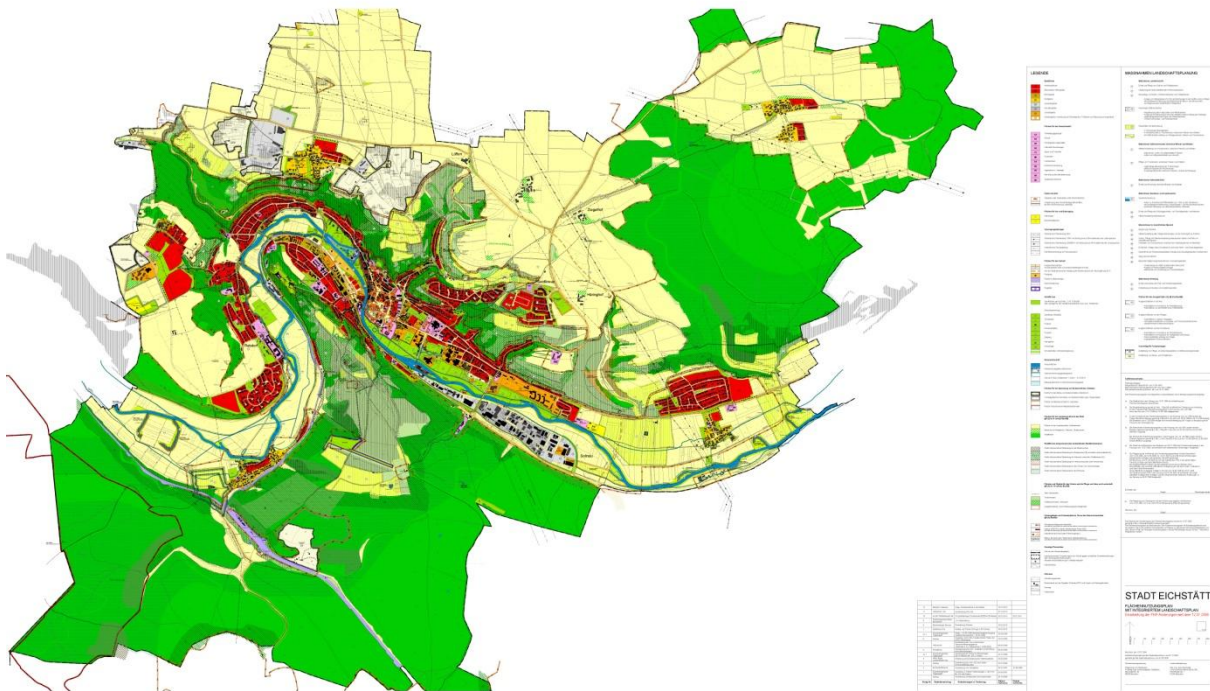


Abbildung 1: verkleinerte Darstellung gültiger FNP der Stadt Eichstätt mit Stand 13.01.2012

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eichstätt macht keine Aussage zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet und lässt daher Windkraftanlagen als privilegiertes

Vorhaben im Außenbereich entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu.

A.3.4. Windkraftgutachten

Im Auftrag der Stadt erstellte das Planungsbüro TB|Markert, zur Vorbereitung der Aufstellung eines STFNP, ein Windkraftgutachten. Inhalt des Gutachtens ist die Bestandsaufnahme und -analyse verschiedener Kriterien, die eine ausschließende Wirkung auf die Nutzung der Windkraft haben. Im Ergebnis stellt das Gutachten potentiell konfliktarme Eignungsflächen für Windkraftanlagen dar, die formell-rechtlich allerdings nicht die Ausgangsflächen des Verfahrens zur Aufstellung des STFNP darstellen.

Entsprechend der Leitsätze des Urteils vom OVG Berlin-Brandenburg (A 2 2.09) vom 24.02.2011 ist eine qualitative Wertung der Kriterien gefordert, wie sie in den folgenden Kapiteln zur Abschichtung und Methodik erläutert wird.

Eine abgrenzende Qualifizierung wurde im Windkraftgutachten noch nicht getroffen und obliegt dem vorliegenden STFNP-Verfahren in Anlehnung an die geltende Rechtsprechung. Die im Windkraftgutachten erarbeiteten Themenkarten, welche die verschiedenen Kriterien abbilden, stellen die Grundlage für das weitere Vorgehen dar.

A.3.5. Fachgesetze

A.3.5.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mit dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel der Förderung erneuerbarer Energien. Die Relevanz für die Aufstellung des STFNP ergibt sich weniger aus der Regelungskompetenz denn aus dem EEG als Bewertungsgrundlage zur Wirtschaftlichkeit.

A.3.5.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Um die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, sind Windkraftanlagen in den Kreis der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich aufgenommen worden. Seit dem 01. Januar 1997 gilt: „Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um einem eventuellen baulichen Wildwuchs vorzubeugen, ist die Gesetzesnovelle um einen sogenannten Planvorbehalt ergänzt worden: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben [...] in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ Dies bedeutet: Hat die Stadt an einer oder auch mehreren Stellen im Plangebiet in begründeter Weise positive Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen, so ist der übrige Planungsraum von solchen Anlagen grundsätzlich freizuhalten.¹

A.3.5.3 Weitere Fachgesetze (BayNatSchG / BNatSchG / LuftVG)

Zu beachten ist, dass auf Windkraftanlagen im Außenbereich die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG i.V.m. Art 8 BayNatSchG Anwendung findet, die u.a. dem Schutz des Landschaftsbildes dient. Mit Einführung der BauGB-Novelle 2004 sind im Rahmen der Bauleitplanverfahren Umweltberichte zu erstellen.

Bei der Aufstellung von vorbereitenden Bauleitplänen sind dabei im Umweltbericht Flächenalternativen zu prüfen; damit gewinnt die Umweltverträglichkeit einer Fläche als Kriterium an

¹ (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE 2001: Bayerischer Wind- und Solaratlas).

Bedeutung.

Im Genehmigungsverfahren muss einer Windkraftanlage über 100 m Höhe luftrechtlich zugestimmt werden (§ 14 LuftVG), mit der Pflicht zu Kennzeichnungsmaßnahmen muss stets gerechnet werden.

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art 8 Abs. 1 DSchG). Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art 8 Abs. 2 DSchG).

A.3.5.4 Sonstige Grundlagen der Eignungs- und Ausschlusskriterien

Für die Definition des Kriterienkatalogs (A.6.2) wurden verschiedene Quellen herangezogen. Hervorzuheben sind dabei die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Winderlass) vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung und der Kriterienkatalog zum Ausschluss von Windenergienutzung im Regionalplan 8 Westmittelfranken und 6 Oberpfalz-Nord. Weitere Quellen, wie z.B. spezifische Gesetzestexte und Rechtsprechungen, die aufgrund ihrer jeweiligen Relevanz herangezogen werden, können dem Kriterienkatalog oder dem Fließtext an der jeweiligen Stelle in Verbindung mit dem Quellenverzeichnis entnommen werden.

A.4 PLANINHALTE

A.4.1. Ziele und Zwecke

Die Stadt Eichstätt beabsichtigt die Nutzung der Windenergie auf dem Stadtgebiet räumlich zu steuern. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben dar, für welches ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Ohne eine planungsrechtliche Steuerung kann eine geordnete Entwicklung demnach nicht gewährleistet werden.

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Eichstätt wird ein STFNP nach § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Es werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen, mit dem Ziel eine Steuerungswirkung i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich zu erreichen.

A.4.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des STFNP und die damit einhergehende Konzentrationswirkung erstrecken sich auf das gesamte Stadtgebiet. Das bedeutet, außerhalb der Konzentrationszonen W 3b, W 3c, W 5, W 7, W 8b und W 8c ist im Stadtgebiet Eichstätt keine weitere Windenergienutzung zulässig. Die räumliche Abgrenzung der Konzentrationszonen kann der Planzeichnung (729-FNP-4) entnommen werden.

Die Konzentrationszonen des STFNP umfassen insgesamt ca. 117,6 ha.

A.4.3. Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt stellt für die Konzentrationszonen überwiegend landwirtschaftliche Nutzung oder Waldfläche dar. Um Naturdenkmäler herum werden zudem Grünflächen dargestellt, die im Umgriff der Konzentrationszonen liegen. Bei W 8b, W 8c und randlich von W 7 ist zudem Wald mit besonderer Funktion für Erholung dargestellt. Zwischen W 8b und W 8c sowie innerhalb von W 8b verlaufen Naturlehrpfade.

A.4.4. Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Flächen für die Nutzung von Windkraft im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen ausgewiesen, um die Errichtung solcher Anlagen in der Kommune aktiv zu steuern. Die Darstellung stellt eine Überlagerung der bestehenden Nutzung dar und lässt diese auch weiterhin zu, sofern nicht durch konkrete Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen standortbezogene Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes entfalten in diesem Fall eine Rechtswirkung, die der eines Bebauungsplanes entspricht.² Insofern muss die Aussage der Darstellung parzellenscharf sein. Da die Ermittlung der Eignungsflächen auf Grundlage der digitalen topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 durchgeführt wurde, lässt sich allein aufgrund dieser übernommenen Flächen als Konzentrationszonen keine Parzellenschärfe ableiten. Ausschlaggebend für die Abgrenzung, wo genau Windkraftanlagen, konform mit der Planungsabsicht der Kommune, errichtet werden können, ist demnach auch der Inhalt dieser Begründung.

Die Lage der Konzentrationszone kann in der Schärfe der Darstellung der Planzeichnung

² Vgl.: BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 - 4 CN 3.06

(729-FNP-4) entnommen werden. In den Bereichen, in denen die Gemeindegrenze gleichzeitig die Grenze der Konzentrationszone darstellt, gilt entsprechend parzellenscharf die Gemeindegrenze auf Grundlage der gültigen digitalen Flurkarte (DFK). In den übrigen Bereichen definieren die festgelegten Ausschlusskriterien, die im Folgenden erläutert werden, die Abgrenzung dessen, welche Bereiche im Einvernehmen der Kommune liegen und welche nicht. Zu den Ausschlusskriterien zählen dabei einerseits die harten und weichen Ausschlusskriterien gem. Kriterienkatalog³ und andererseits flächenscharfe nicht pauschalisierte sonstige Ausschlussbereiche.⁴

A.4.5. Flächenübersicht der Konzentrationszonen

| Fläche | Größe in ha. |
|--|-----------------|
| W 3b | 25,0 ha |
| W 3c | 1,5 ha |
| W 5 | 20,6 ha |
| W 7 | 10,4 ha |
| W 8b | 37,4 ha |
| W 8c | 22,7 ha |
| Gesamt: | 117,6 ha |
| Anteil am Stadtgebiet (4778 ha) | 2,5 % |

Tabelle 1: Flächenübersicht der Konzentrationszonen

A.4.6. Umsetzung der Planung

Die Rechtsfolgen der dargestellten Konzentrationszone leiten sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ab. Innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen besitzt der Flächennutzungsplan somit keine abschließende Regelungskompetenz zur Flächennutzung und muss deshalb in einem anschließenden Verfahren konkretisiert werden. In einem (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan oder über eine immissionsschutzrechtliche bzw. bauordnungsrechtliche Genehmigung sind daher anlagen- und standortspezifische Belange zu regeln.

Erschließung und Verkehr

Die gesicherte Erschließung kann auf Grund der fehlenden Konkretisierung in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht dargestellt werden. Die weiteren Belange des Verkehrs, insbesondere optische Irritationen und Eiswauf auf Straßengrundstücke sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.

Immissionsschutz und Gesundheitsvorsorge

Die konkrete Betroffenheit von immissionsschutzbedürftigen Belangen durch Windkraftanlagen muss als Einzelfallprüfung für den jeweiligen Standort im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung untersucht werden. Die Abgrenzung der Konzentrationszonen versteht sich insoweit als möglicher Suchraum für eine darauf basierende konkrete Standortfindung.

Aufgrund der Lage der Konzentrationszonen W 3b und W 3c westlich von Preith, ist hier je nach konkretem Anlagenstandort mit Auflagen hinsichtlich des Schattenwurfs zu rechnen.

³ Vgl.: Kap.A.6.2 und Kapitel A 7.5

⁴ Vgl.: Kap. A.7.7

Denkmalschutz

Für den Denkmalschutz bzw. den Umgang mit Bodendenkmälern ist auf die Denkmalschutzgesetze verwiesen, insbesondere auf Art. 1 DSchG wonach Bodendenkmäler in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten sind sowie Art. 7 Abs. 1 DSchG und Art. 8 DSchG:

„Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist“

Die jeweils betroffenen Bodendenkmäler im Umgriff der Konzentrationszonen können dem Umweltbericht entnommen werden.

Natur und Landschaft - Zonierungskonzept Naturpark Altmühltal

Große Teile der Konzentrationszonen W 5, W 8b und W 8c liegen innerhalb der Schutzzone des Naturpark Altmühltal (Stand der am 01.09.2013 in Kraft getretenen Verordnung). W 5 liegt dabei größtenteils innerhalb einer Ausnahmezone und W 8b und W 8c zum Großteil innerhalb einer Prüfzone. Für beide Zonen gilt gem. „Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal“ (Südliche Frankenalb)“ vom 25 Juli 2013 eine Gesamtbauhöhenbeschränkung von 200 m. In den Prüfzonen sind die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Einzelfall zu prüfen.

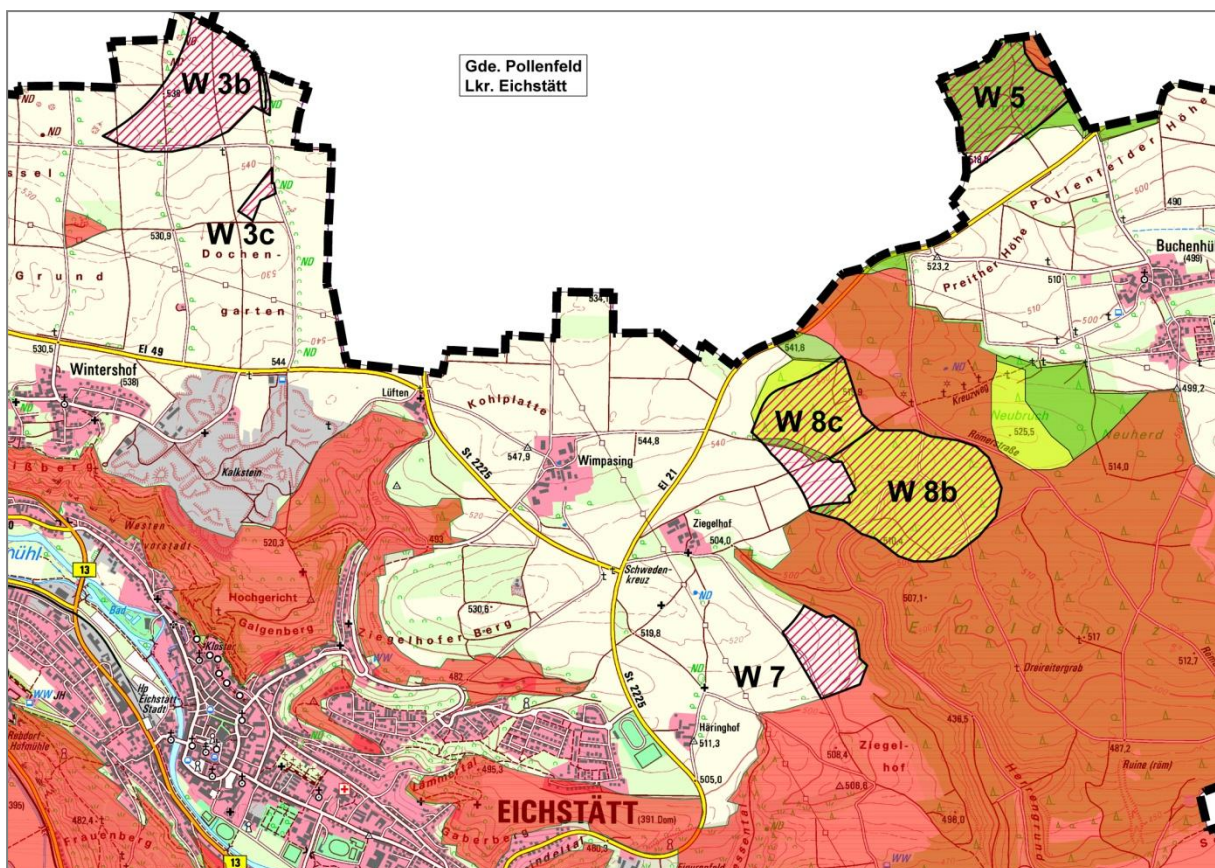


Abbildung 2: Zonierungskonzept Altmühltal (rot = Tabuzone, gelb = Prüfzone, grün = Ausnahmezone) gem. Änderung der NP-VO Altmühltal im Oberbay. Amtsblatt 17/2013 (Kartengrundlage Digitale Topograph. Karte 1:25000 (DTK 25) [Stand 03/2012] © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Natur- und Artenschutz

Weitergehende Untersuchungen wie Sichtbarkeitsanalysen, Immissionsgutachten und natur- schutzfachliche Erhebungen (saP, UVS, LBP inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) sind erst bei Feststehen bzw. Festlegung des konkreten Standortes möglich. Mit der Darstellung von Konzentrationsflächen im STFNP werden noch keine Standorte konkret geplant, son- dern es wird die grundsätzliche Eignung bzw. Nichteignung von Flächen für die Windkraft planerisch dargelegt. Dies ist auch dadurch begründet, dass der Flächennutzungsplan keine bodenrechtliche Wirkung entfaltet.

Die notwendige Konkretisierung der Erhebungen zum Naturschutz findet aus o.g. Gründen erst im Genehmigungs- bzw. im Bebauungsplanverfahren statt. Auf vorliegender Planungs- ebene wurde eine kursorische Artenschutzprüfung zur Abschätzung möglicher artenschutz- rechtlicher Konflikte innerhalb der Konzentrationszonen durchgeführt. Die Erkenntnisse die- ser Prüfung werden in der Begründung und im Umweltbericht behandelt.

Militärische Belange und Flugsicherung

Aufgrund der Nähe zum Flugplatz Neuburg/Donau gilt innerhalb der Konzentrationszonen eine Höhenbeschränkung von 794 m über NN.

„(...)Der Ausweisung der angefragten Konzentrationszonen Windkraft kann aus militärischer Sicht zugestimmt werden, wenn die Bauhöhe der geplanten WKA auf maximal 794 m üNN begrenzt wird und sie nicht die Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Neuburg/Donau beeinträchtigen.

Dies kann zu Beschränkungen für WKA, bzw. zu deren Ablehnung führen.

1. Flugbetrieb

Die angefragten 6 Konzentrationszonen liegen in dem Einflussbereich der MRVA Sektoren SN2 und SI2 des Gebietes Altmühltal der Militärflugplätze Neuburg/Donau und Ingol- stadt/Manching.

WKA in den angefragten Konzentrationszonen können derzeit bis zu einer Höhe von 794 m üNN errichtet werden, ohne dass sie die Instrumentenflugverfahren der Militärflugplätze Neu- burg/Donau und Ingolstadt/Manching beeinträchtigen.

2. § 18a LuftVG

Die angefragten 6 Konzentrationszonen liegen zudem auch im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Flugplatzes Neuburg/Donau. Sie sind etwa 21 bis 22 km von dessen Flug- platzrundsuch-/ sekundärradar entfernt und werden von diesen Anlagen radartechnisch er- fasst.

Zum Schutz der Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Neuburg/Donau können sich dadurch auch für WKA unter 794 m üNN im Einzelfall noch weitere Beschränkungen erge- ben.

Die Errichtung von WKA in den angefragten 6 Konzentrationszonen ist möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flug- platzrundsuch-/ Sekundärradaranlage Neuburg/Donau zu Einschränkungen (z.B. Höhenbe- grenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurtei- lung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben wer-

den. Aus diesen Gründen ist eine Einzelfallprüfung aller WKA erforderlich. (...)“⁵

Waldrechtliche Belange

Die Konzentrationszonen W 5, W 8b und W 8c liegen jeweils zu einem großen Teil in Waldflächen. Für eine Rodungserlaubnis im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist das Einvernehmen der unteren Forstbehörde erforderlich (Art. 39 Abs.2 Satz 2 BayWaldG).⁶ Entsprechend müssen in diesen Bereichen die jeweiligen Waldfunktionen, bzw. die waldrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

„(...) Nördlich des Gebietes W5 schließt sich Privatwald an, der nach den Unterlagen der Waldfunktionsplanung besondere Bedeutung für den Wasserschutz hat. Diese Funktion wird durch den ordnungsgemäßen Betrieb einer Windkraftanlage nicht negativ beeinflusst. Das genannte Waldgebiet befindet sich in einer Ausnahmezone des Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet Naturpark Altmühltal (Standortfindung für Windkraftanlagen im Naturpark Altmühltal-Zonierungskonzept). Aus forstfachlicher Sicht könnten in diesem Bereich grundsätzlich auch im Wald Windkraftanlagen errichtet werden. Allerdings müssten bei der Einzelfallprüfung Details wie der Schutz von Sturmschutzwäldern geprüft werden. (...)“⁷

Im Bereich der Konzentrationszonen W 8b und W 8c wird im gültigen Waldfunktionsplan Erholungswald der Intensitätsstufe II dargestellt. Für eine Rodungserlaubnis ist diese Funktion entsprechend zu berücksichtigen. In Abstimmung mit dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF), wurde für die Fläche W 8 eine Unterteilung vorgenommen. Der Bereich W 8 c ist weniger intensiv besucht, eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windkraftanlagen in diesem Bereich ist dementsprechend in geringerem Ausmaß zu erwarten. Forstliche Bedenken hinsichtlich einer Rodungserlaubnis werden von Seiten des AELF daher zurückgestellt. Windkraftanlagen in W 8b würden die Erholungsfunktion dagegen massiv beeinträchtigen. In diesem Bereich ist daher mit erheblichen waldrechtlich bedingten Restriktionen bis hin zur Versagung einer Genehmigung zu rechnen.⁸

Eine mögliche Auflage ist die Freihaltung der Forstwege:

„(...) Da sich der überwiegende Erholungsverkehr auf den Forstwegen abspielt, wäre zumindest im Abstand von jeweils 100 m beidseits der Wege auf konkrete Standorte zu verzichten. Dies wiederum hat den Nachteil, dass zusätzlich zu den vorhandenen Forstwegen neue Trassen zu den Standorten angelegt und auf Dauer erhalten werden müssen. Daraus ergeben sich optisch und ökologisch ungünstig wirkende Zerschneidungseffekte, die wiederum negativ auf die Funktionen wirken. Insgesamt halten wir die Gebiete W8a und W8b(alter Ordnung) aus forstlicher Sicht für nicht geeignet und waldgesetzlich nicht für genehmigungsfähig.

Demgegenüber wäre ein Gebiet W8c, wie beschrieben, vertretbar.“⁹

Restriktionsbereiche Gasleitungen

Im Stadtgebiet verlaufen Gasleitungen der N-Ergie AG, die im Rahmen der Standortfindung bzw. der Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen berücksichtigt werden müssen.

⁵ Stellungnahme des BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement München vom 23.04.2014

⁶ Vgl. Ausführungen „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der Bay. Staatsministerien vom 20.12.2011, Kapitel 10 Waldrecht (S. 49 - 52)

⁷ Vgl. Stellungnahme Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt vom 01.07.2013

⁸ Vgl. Ergänzende Email AELF Ingolstadt, Hr. Strixner vom 23.09.2013

⁹ Ergänzende Email AELF Ingolstadt, Hr. Strixner vom 23.09.2013

„(...) teilen wir Ihnen mit, dass zwischen dem Aufstellungsort von Windkraftanlagen und einer Gashochdruckleitung ein Mindestabstand von 2-mal Nabenhöhe empfohlen wird. Vor jeder geplanten Aufstellung ist das Gefährdungspotential für die bestehenden Gasanlagen und Gashochdruckleitungen im Einzelfall zu prüfen. Hierzu können im Vorfeld keine Angaben gemacht werden, da dies von der Bauart der Windräder abhängig ist.“¹⁰

Die Konzentrationszonen W 3b und W 3c sind zu einem großen Teil durch einen Restriktionsbereich 300 m beiderseits der Leitungstrassen überdeckt (ausgehend vom 2-fachen Abstand einer angenommenen Nabenhöhe von 150 m), hier ist daher mit einer eingeschränkten Nutzbarkeit bzw. mit Auflagen zum Schutz der Gasleitungen zu rechnen (vgl. Abb. 3).

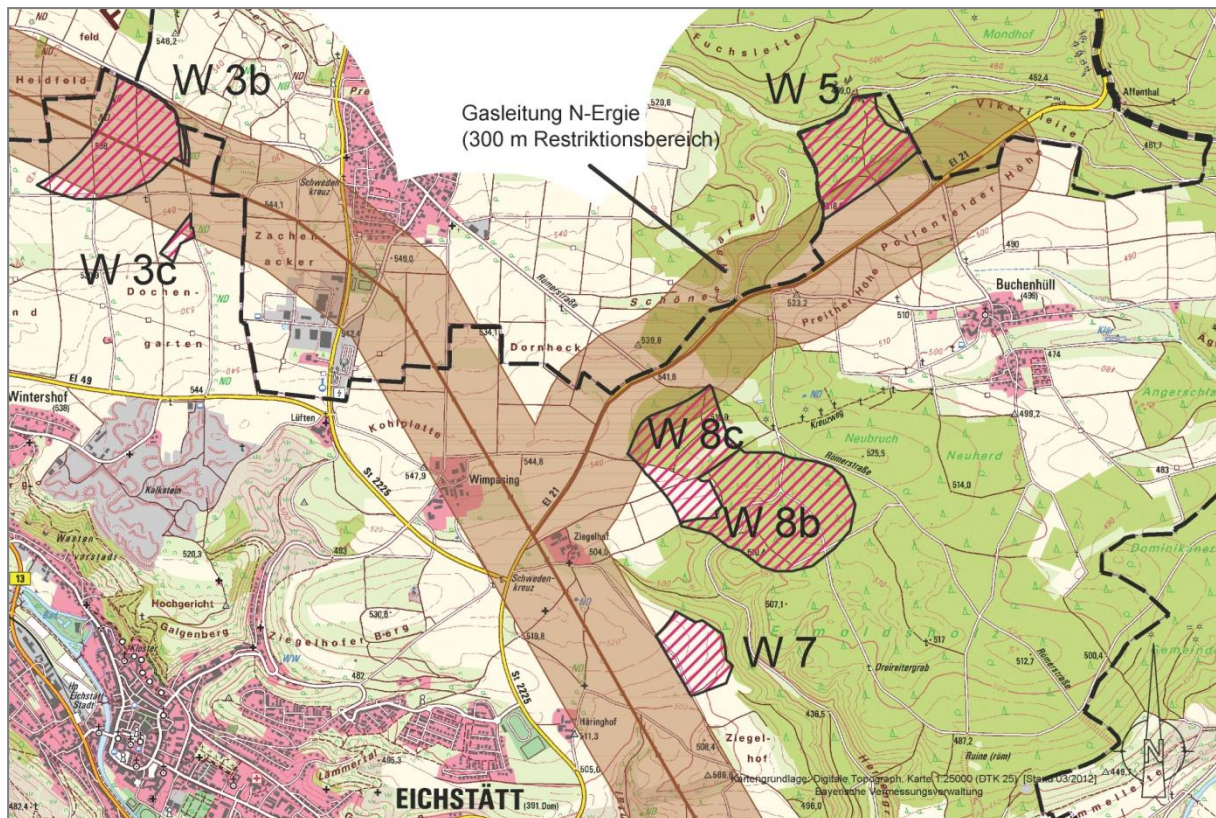


Abbildung 3: Restriktionsbereiche der Gasleitungen in den Konzentrationszonen¹¹

Die übrigen Konzentrationszonen sind nur am Rande durch den Restriktionsbereich betroffen, da die Leitungen zu einem großen Teil entlang qualifizierter Verkehrswege verlaufen, die ohnehin mit einem Abstand von 200 m berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind Leitungen im Rahmen einer konkreten Standort- bzw. Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Da eine Beurteilung des Gefährdungspotentials erst im Einzelfall für konkrete Anlagen vorgenommen werden kann, besitzt der dargestellte Restriktionsbereich zunächst lediglich Empfehlungscharakter. Eine pauschale Wertung als Tabuzone erscheint dagegen vor dem Hintergrund der wenigen zur Verfügung stehenden Flächen als unverhältnismäßig.

¹⁰ Vgl.: Stellungnahme der N-Ergie AG 28.01.2014

¹¹ (Kartengrundlage Digitale Topograph. Karte 1:25000 (DTK 25) [Stand 03/2012] Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

A.5 PLANUNGSVORGEHEN UND METHODIK

Aufgrund der Ausschlusswirkung, die mit dem STFNP entsprechend des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einhergeht, ist es für die Stadt von besonderer Bedeutung, transparent und nachvollziehbar zu handeln.

Die Transparenz des Verfahrens und der letztendlichen Entscheidung für Konzentrationszonen wurzelt in einer schlüssigen Vorgehensweise. Dies gilt sowohl für die materiell inhaltlichen Aspekte, als auch insbesondere für das Verfahren. Beide Aspekte werden an dieser Stelle der Begründung näher erläutert.

A.5.1. Methodik und Konzeption

Methodisch bildet die aktuelle Rechtsprechung die Grundlage der Vorgehensweise entsprechend der Leitsätze des Urteils OVG Berlin-Brandenburg (A 2 2.09) vom 24.02.2011.¹² Gleichzeitig spiegelt sich die Abschichtung im Laufe des Verfahrens in der Vorgehensweise wieder. Die Reihenfolge der Kriterien sieht demnach vor, zunächst „harte Tabuzonen“ auszuschließen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen tatsächlich oder rechtlich nicht möglich ist. In einem weiteren Schritt werden „weiche Tabuzonen“ ausgeschlossen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, jedoch nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune anhand eigener Kriterien keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Die resultierenden Potentialflächen werden in der kommunalen Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch konkurrierende öffentliche Belange letztendlich auf die auszuweisenden Konzentrationszonen verdichtet. Bei diesem Vorgehen wird jeweils darauf geachtet, dass das Ergebnis in Relation mit dem Abwägungsgebot der Kommune steht, der Nutzung der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen.

Grundlage für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit einer Ausweisung von Konzentrationszonen ist der Rechtsprechung des BVerwG nach ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept.¹³ Wesentlicher Teil dieses Gesamtkonzepts ist die Bestandsaufnahme / -analyse von Schutzgütern und Belangen, die mit der Nutzung der Windenergie in Konflikt geraten können.

Anhand einer Bestandsanalyse, im Rahmen eines Windkraftgutachtens,¹⁴ wurden maßgebliche konkurrierende Belange ermittelt, die der Nutzung der Windenergie entgegen stehen. Die jeweiligen konkurrierenden Belange werden in den Themenkarten dargestellt.

Neben den Themenkarten werden in einem Kriterienkatalog die maßgeblichen Ausschlüsse zusammengefasst (vgl. Kapitel A. 6.2.). Wenn es im Bauleitplanverfahren oder in der anschließenden kommunalen Abwägung städtebaulich notwendig bzw. sinnvoll erscheint, können dem Kriterienkatalog weitere Kriterien, unterteilt in „hart“ und „weich“ hinzugefügt werden.

A.5.2. Abschichtung und Abwägung zur Ermittlung von Konzentrationszonen

Das schrittweise Vorgehen und die zunehmende Ausdifferenzierung potentieller Konzentrationszonen werden mit „Abschichtung“ bezeichnet. Die Konzentrationszonen sind somit das Ergebnis einer schlüssigen Abschichtung, die zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Nutzung der Windkraft herangezogen wurde. Die Qualität und Belastbarkeit des Ergebnisses resultiert hierbei aus den angewandten Filtern. Deren Anordnung wird gewählt, um den Flä-

¹² Vgl.: nachfolgend Urteil vom BVerwG (4 CN 2/11)

¹³ vgl. BVerwG vom 15. 9. 2009 Az. 4 BN 25/09 a.a.O.; HessVGH vom 17. 3. 2011 Az. 4 C 883/10.N a.a.O.; Scheidler WiVerw 2011, 113/129ff. in: BayVGH 2 BV 10.2295, Urteil v. 17.11.2011

¹⁴ „Gutachten zur Eignung möglicher Flächen für Windkraftanlagen Stadt Eichstätt“, TB|Markert, 2012

chenpool der Kommune auf geeignete Flächen zu verdichten.

Verfahrenstechnisch kann die Abschichtung gewährleistet werden, indem sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise vollzieht. In einem ersten Schritt wurden in einer gesamtäumlichen Betrachtung Potentialflächen erarbeitet.

Es obliegt der gemeindlichen Abwägungsentscheidung Kriterien, über das notwendige Maß (harte Ausschlusskriterien) hinaus, aus Ihrem Willen zur Steuerung der Windkraft heraus, zu entwickeln und zu formulieren (weiche Ausschlusskriterien).

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens können im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, bzw. im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB konkurrierende Belange eingebracht werden. Im Abwägungsprozess müssen die eingebrachten Belange mit dem Anspruch der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und den Kriterien, die der Abwägung unterliegen, in Verhältnis gebracht werden. Dabei werden einerseits die allgemein abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt, aber auch die spezifischen Anforderungen zur Steuerung der Windkraftnutzung, insbesondere dem Anspruch der Nutzung der Windenergie substantiell ausreichend Raum zu verschaffen.

Als Ergebnis der kommunalen Abwägung entstehen dann die ausgewiesenen Konzentrationsflächen. Im Rahmen einer sachgerechten Ermittlung von Konzentrationszonen nach dem Prinzip der Abschichtung, stellt die Abwägung im Bauleitplanverfahren den letzten Schritt vor der Prüfung dar, ob der Windenergie substantiell ausreichend Raum verschafft wurde.

A.5.3. Zusammenfassung und Ergebnis der Ermittlung von Konzentrationszonen

Zusammenfassend lässt sich die Abschichtung in folgenden Stufen darstellen:

In einer ersten Stufe werden die Flächen ermittelt, auf denen Windkraftanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen werden müssen, d.s. die harten Tabuzonen.

In einer zweiten Stufe werden im Laufe des Verfahrens „weiche“ Tabuzonen ermittelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune allerdings keine Windkraftanlagen entstehen sollen. Die Kriterien resultieren dabei aus fachlichen Zielen und unterliegen der kommunalen Abwägung. Das Ergebnis sind die potentiell geeigneten Flächen.

Als dritte Stufe werden die Eignungsflächen mit den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune sowie den übergeordneten Zielen der Raumordnung und den übrigen konkurrierenden Belangen abgewogen. Als Ergebnis dieser Abschichtung stehen die dargestellten Konzentrationszonen, die gleichzeitig den Ausschluss von Windkraftanlagen auf dem übrigen Planungsgebiet begründet.

Flächenbilanzierung der potentiell konfliktarmen Eignungsflächen:

| Fläche | Größe bei Anwendung harter Ausschlusskriterien in ha (ca.) | Größe bei zusätzlich weichen Ausschlusskriterien in ha (ca.) | Windhöffigkeit (m/s in 100 m über Grund) |
|---|--|--|--|
| W 1 | 4,1 ha | 1,3 ha | 5,6 – 5,8 |
| W 3b | 25,0 ha | 25,0 ha | 5,6 – 5,8 |
| W 3c | 1,5 ha | 1,5 ha | 5,6 – 5,8 |
| W 5 | 35,3 ha | 20,6 ha | 5,0 – 5,5 |
| W 7 | 10,4 ha | 10,4 ha | 5,0 – 5,5 |
| W 8a | 8,5 ha | 8,5 ha | 5,3 – 5,5 |
| W 8b | 37,4 ha | 37,4 ha | 5,3 – 5,8 |
| W 8c | 30,8 ha | 22,7 ha | 5,6 – 6,0 |
| W 9 | 2,5 ha | 2,5 ha | 5,0 - 5,2 |
| Gesamt: | 155,5 ha | 129,9 ha | |
| Stadtgebiet Gesamt: | | | 4.778 ha |
| Anteil der potentiell konfliktarmen Flächen am Stadtgebiet bei Anwendung harter Ausschlusskriterien: | | | ca. 3,3 % |
| Anteil der potentiell konfliktarmen Flächen am Stadtgebiet bei Anwendung sowohl weicher als auch harter Ausschlusskriterien: | | | ca. 2,7 % |

Tabelle 2: Bilanzierung nach Ausschlusskriterien

A.6 AUSSCHLUSS- UND EIGNUNGSKRITERIEN

Die Ausschluss- bzw. Eignungskriterien bilden den inhaltlichen Kern des STFNP. Sie stellen die Grundlage für die Verdichtung auf konkrete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen dar.

A.6.1. Definition der Kategorien von Ausschluss- und Eignungskriterien

Um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für bestimmte Eignungsflächen zu gewährleisten und um dem Zweck und der Anwendung im Ablauf des Planungsprozesses gerecht zu werden, müssen die Kriterienkategorien eindeutig und sinnvoll abgegrenzt werden. Maßgeblich dabei ist die Rechtsprechung des BVerwG (4 BN 25.09) bzw. des OVG Berlin-Brandenburg (2 A 2.09) mit der geforderten und in Kapitel A. 5 beschriebenen Abschichtung.

A.6.1.1 Harte Ausschlusskriterien

Die Anwendung der harten Ausschlusskriterien geschieht aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG (4 BN 25.09) bzw. des OVG Berlin-Brandenburg (2 A 24.09). Darin werden als harte Tabuzonen diejenigen Flächen bezeichnet, auf denen die Windkraftnutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausscheidet.

Diese Kriterien unterliegen nicht der Abwägung und müssen daher auf rechtssicheren Quellen basieren. Konkret wurden dabei die jeweiligen Fachgesetze und Normen herangezogen sowie die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung. Ergänzend zu den allgemein anwendbaren (Rechts-)Quellen werden, entsprechend des Wortlautes der o.g. Formulierung, auch solche Kriterien eingestellt, in deren Umgriff Windkraftnutzung tatsächlich ausgeschlossen ist und solche Kriterien, die aus spezifischen, bzw. lokalen Verordnungen oder Satzungen entspringen.

Harte Ausschlusskriterien müssen häufig abstrakt bestimmt werden, das bedeutet geltende Normen oder Richtlinien bestimmen häufig keinen Abstandswert oder Tabuflächen sondern relative Größen mit Anlagenbezug. Beispielsweise Lärmwerte werden mittels Grenzwerten ermittelt die im Einzelfall einzuhalten sind oder Abstände zu Freileitungen gelten in Abhängigkeit zum Rotordurchmesser. Zur Definition harter Ausschlusskriterien greift die Stadt auf gängige Erfahrungswerte für aktuell übliche Windkraftanlagen zurück. Das bedeutet, dass häufig ein „weicher“ Anteil in den harten Tabuzonen enthalten ist und somit auch diese Kriterien eine Abwägungsentscheidung der Kommune enthalten.

A.6.1.2 Weiche Ausschlusskriterien

Weiche Kriterien schließen entsprechend den selben Bezugsquellen jene Flächen aus, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Hier ist es zweckmäßig, dabei nur solche Kriterien einzustellen, die sich pauschal und klar definiert für das gesamte Stadtgebiet anwenden lassen.

Zur Definition dieser Kriterien werden belastbare fachliche Quellen herausgezogen, die ebenfalls dem Kriterienkatalog entnommen werden können. Ziel der weichen Kriterien ist es, eine möglichst konfliktfreie Ausweisung von Konzentrationszonen vornehmen zu können. Aus diesem Grund resultiert hierbei die Belastbarkeit nicht aus der Gesetzestreue der Quelle, sondern aus der tatsächlichen Relevanz für die Stadt, die in der kommunalen Abwägung behandelt wird.

A.6.1.3 Sonstige Ausschluss- und Eignungskriterien

Sonstige Ausschluss- und Eignungskriterien stellen im Sinne der Rechtsprechung die Darstellung konkurrierender öffentlicher Belange dar. Das bedeutet, in dieser Kategorie finden sich all diejenigen Belange, die in die flächenbezogene Abwägung eingebracht wurden und zur Entscheidung für konkrete Konzentrationszonen geführt haben. Grundlage ist jedoch der Ansatz von Potentialflächen, die aus den vorhergehenden Kriterien resultieren.

Charakteristisch im Gegensatz zu den beiden anderen Kriterienkategorien ist der konkrete Konfliktbezug und die damit einhergehende konkretere Betrachtungsebene.

Die Quellen zur Einstellung dieser Kriterien sind individuell begründet und nur insofern relevant, als dass sie den eingebrachten Umstand glaubwürdig belegen. Weiterhin hat für die Abwägung nur der Inhalt und dessen Auswirkung auf das Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen Gewicht.

A.6.2. Kriterienkatalog

| Harte Ausschlusskriterien (hAK) | | Ausschlussbereich |
|--|----------------------------------|------------------------------------|
| Karte 729-TK-1 Siedlungswesen (hAK) | | |
| Flächenhaft inkl. erforderlicher Abstandsflächen | | |
| Wohnbauflächen | | 800 m |
| Gemischte Bauflächen (inklusive Dorfgebiete, Weiler, Hofstellen) | | 500 m |
| Gewerbliche Bauflächen | | 300 m |
| Karte 729-TK-2 Infrastruktur (hAK) | | |
| qualifizierte Straßen | | |
| | Bundesstraßen (§ 9 FStrG) | 20 m |
| | Staatsstraßen (Art. 23 BayStrWG) | 20 m |
| | Kreisstraßen (Art. 23 BayStrWG) | 15 m |
| Freileitungen | | |
| | ≥ 45 kV-Freileitungen | 300 m |
| | ≤ 45 kV-Freileitungen | - |
| Richtfunktrassen | | |
| Vorranggebiet Abbau | | flächenhaft |
| Erholungseinrichtungen (Sportplätze, Bäder, Friedhöfe, etc.) | | flächenhaft |
| Bahntrassen (Art. 6 BayESG) | | 50 m |
| Sonderflugplatz Eichstätt | | Platzrunde mit 400 m Schutzabstand |
| Karte 729-TK-3 Natur und Landschaft (hAK) | | |
| europäische Vogelschutzgebiete (SPA) | | flächenhaft |
| Tabuzonen Landschaftsschutzgebiet Naturpark Altmühltal | | flächenhaft |
| Flächenhafte bzw. punktuelle Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile | | flächenhaft |
| Stillgewässer | | flächenhaft |
| Fließgewässer | | flächenhaft |
| Amtlich kartierte Biotope | | flächenhaft |
| Wasserschutzgebiete Zone I und II (amtl. Festgesetzt und vorgeschlagen) | | flächenhaft |

| Weiche Ausschlusskriterien | | Ausschlussbereich |
|---|--|----------------------------------|
| Karte 729-TK-4 (wAK) | | |
| Thema: Natur und Landschaft (wAK) | | |
| FFH-Gebiete | | flächenhaft |
| Ökokontoflächen | | flächenhaft |
| Thema: Siedlungswesen (wAK) | | |
| erhöhte Schutzabstände von Siedlungsbauflächen | | |
| | Wohnbauflächen | - |
| | Gemischte Bauflächen (inklusive Dorfgebiete, Weiler, Hofstellen) | - |
| | Gewerbliche Bauflächen | - |
| Siedlungsentwicklung, Zuschlag | | |
| Denkmalgeschützte Gebäude und sonstige Objekte im Außenbereich | | Einzelfall (je nach Fernwirkung) |
| Bodendenkmale im Außenbereich | | - |
| Thema: Infrastruktur (wAK) | | |
| qualifizierte Straßen | | |
| | Bundesstraßen (§ 9 FStrG, BSTMI) | 180 m (insgesamt 200 m) |
| | Staatsstraßen (Art. 23 BayStrWG, BSTMI) | 180 m (insgesamt 200 m) |
| | Kreisstraßen (Art. 23 BayStrWG, BSTMI) | 185 m (insgesamt 200 m) |
| Schutzbereich Erholungseinrichtungen | | 500 m |
| Bahntrassen | | 250 m (insgesamt 300 m) |
| Sonderflugplatz Eichstätt | | Hindernisfreifläche |
| Thema: Wasserwirtschaft (wAK) | | |
| Stillgewässer Ausschlussbereich | | 30 m |
| Fließgewässer Ausschlussbereich | | 30 m (bzw. Primäraue) |
| Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete | | flächenhaft |
| Karte 729-TK-5 Ausschlussflächen | | |
| Karte 729-TK-6 Windhöflichkeit und potentiell konfliktarme Flächen | | |

A.7 ABWÄGUNGSBELANGE

A.7.1. Belange des Siedlungsschutzes

In Bezug auf menschliche Ansiedlungen kann es lage-, einsatz- und anlagenabhängig durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer Zunahme optischer und akustischer Unruhe kommen. Für die Bewertung dieser Auswirkungen sind neben der jeweiligen örtlichen Empfindlichkeit auch die lokale Hauptwindrichtung (Lärmausbreitung) sowie die relative Lage zu umliegenden Siedlungsanlagen (Schattenwurf, „Disco-Effekt“) von Bedeutung. Bei den akustischen Beeinträchtigungen sind in Bayern aufgrund der meist vorherrschenden Westwinde, östlich von Windkraftanlagen gelegene Ansiedlungen im Allgemeinen einer stärkeren Belastung ausgesetzt. Für die Minimierung von optischen Beeinträchtigungen ist die Lage nördlich von Siedlungen am günstigsten, gefolgt von südlicher Lage (Sonnenhöchststand) und östlicher bzw. westlicher Lage. Bei östlicher Lage sind gegenüber der westlichen zusätzlich weniger Zeitfenster der Freizeitnutzung betroffen (Feierabenderholung).

Zusätzlich zur direkten Auswirkung von Windkraftanlagen auf das menschliche Wohlbefinden können sich bei entsprechender Relevanz von Auswirkungen auch für den baulichen Bestand Wertminderungen ergeben. Dies kann sich auch auf die gesamte weitere bauliche Entwicklung der Kommune auswirken, womit die Notwendigkeit des ordnenden Eingriffs durch die Stadt zur Stützung einer geordneten baulichen Entwicklung sowie zum Schutz potenzieller Investoren unterstrichen wird.

Abschließend ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im konkreten Fall maßgeblich. Die hier angegebenen Werte können als Erfahrungswerte angesehen werden, die regelmäßig Anwendung in der Planungspraxis finden. In Abhängigkeit von Anlagentyp und der Anzahl der Windkraftanlagen können sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Rahmen des einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens andere Schutzabstände ergeben. Bei dieser Herangehensweise ist zu beachten, dass es beispielsweise durch die Topographie der Landschaft zu Unterschieden in der Auswirkung der Windkraftanlagen kommen kann. Diese sind konkret im Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Im Übergangsbereich von Siedlungsanlagen zur freien Landschaft ist der Belang von Freizeit und Erholung mit betroffen.

Flächen, die für den Belang des Siedlungsschutzes Bedeutung haben, sind die Kernstadt Eichstätt, die historischen Vorstädte Buchtalvorstadt, Ostenvorstadt, Spitalvorstadt/ Frauenberg und Westenvorstadt und die eingemeindeten Ortschaften Buchenhüll, Landershofen, Marienstein-Rebdorf/Blumenberg mit Kinderdorf und Kloster, Wasserzell und Wintershof mit Wegscheid, Pietenfeld an der Leithen, Häringhof, Lüften, Wimpasing und Ziegelhof sowie alle kleineren Ansiedlungen.

Ebenfalls zu beachten sind im Rahmen der nachbarschaftlichen Beziehungen die an das Stadtgebiet angrenzenden Ortsteile Preith (Gde. Pollenfeld, Lks. Eichstätt), Pfünz (Gde. Walting, Lkr. Eichstätt), Weißenkirchen und Tempelhof (Gde. Adelschlag, Lkr. Eichstätt), Harthof, Langensallenbach und Wegscheid (Gde. Schernfeld, Lkr. Eichstätt), Obereichstadt (Gde. Dollnstein, Lkr. Eichstätt).

Die Siedlungsbereiche und deren Schutzzonen sind in Plan 729-TK-1 dargestellt.

A.7.1.1 Harte Ausschlusskriterien

Harte Ausschlusskriterien resultieren aus den Abständen, von denen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Maßgeblich für die Definition der Abstandswerte zu Siedlungen ist die Prognose der Kommune für welchen Abstand die maßgeblichen Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Als plausiblen Anhaltspunkt

werden die Ausführungen des Winderlasses (Kapitel 8.2.4.1) herangezogen, dessen Annahmen auf der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und realistischen Ausgangsparametern fußen. Dabei werden folgende Abstände schalltechnisch als unproblematisch erachtet, wenn keine Vorbelastungen bestehen:

- 800 m Abstand um Wohnbauflächen der Ortschaften
- 500 m Abstand um gemischte Bauflächen (Misch- und Dorfgebiete) und um im Zusammenhang bebaute Ansiedlungen sowie Weiler im Außenbereich
- 300 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen

Im Unterschied zur Entwurfsfassung werden in der vorliegenden Planfassung Wohnbauflächen berücksichtigt, die im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schernfeld in Langensallach ausgewiesen werden sollen. Dadurch vergrößern sich die Tabuzonen entsprechend.

Weiterhin wurden Einwendungen hinsichtlich der Berücksichtigung des Ortsteils Lüften erhoben, wonach sich hier der Wohnort eines Antragstellers für die Errichtung einer Windkraftanlage befindet und somit die o.g. Abstände nicht gelten sollen. Grundsätzlich ist eine Anpassung der Ausschlussflächen möglich, sofern konkrete Hinweise vorliegen. In diesem Fall ist eine Rücknahme der Tabubereiche zum Siedlungsschutz nicht veranlasst, einerseits da im Ortsteil Lüften, neben dem Antragsteller, weitere Personen mit Wohnort gemeldet sind und andererseits da die Ausschlussbereiche für Wohnbauflächen und die umliegenden Mischbauflächen bzw. Hofstellen und Ähnliches ohnehin den Bereich Lüften überlagern.¹⁵

A.7.1.2 Weiche Ausschlusskriterien

Im Bezug auf die Siedlungen werden neben den harten Ausschlusskriterien im Stadtgebiet Eichstätt keine weiteren weichen Ausschlusskriterien angewendet.

A.7.1.3 Abwägung

Zum Schutz bestehender Siedlungen und der oben beschriebenen Zielsetzungen sieht es die Kommune als erforderlich an, innerhalb der als schutzwürdig dargestellten Bereiche eine Windkraftnutzung auszuschließen. Der Belang des erforderlichen Schutzes bestehender Siedlungsanlagen wird, wie oben dargestellt, durch die Wechselwirkung mit Windkraftanlagen in diesem Bereich in einer Weise und einem Maß beeinträchtigt, die die Kommune als nicht hinnehmbar erachtet. Diese Bereiche befinden sich um die einzelnen Orte, Weiler und Ansiedlungen herum, vielfach bereits ineinander übergehend, so dass sich größere schutzbedürftige Zonen bilden (vgl. 729-TK-1).

Da für die Stadt die genannten Erfordernisse und Zielsetzungen für die Siedlungsbereiche die Nutzung der Windenergie tatsächlich und rechtlich regelmäßig ausschließen, sollen Windkraftanlagen nur außerhalb der Siedlungsbereiche und deren harten Tabuzonen errichtet werden können, soweit sich dort eine mit den übrigen Belangen verträgliche und im Sinne der Abwägung dieser Belange hinnehmbare Nutzung ergibt.

Eine Erhöhung der Abstände zu Siedlungen im Rahmen der weichen Ausschlusskriterien, erachtet die Kommune vor dem Anspruch der Nutzung der Windenergie im Rahmen ihrer Möglichkeiten substantiell Raum zu verschaffen, nicht für angemessen.

Die Problematik Schattenwurf in Ost- und insbesondere in Westlage von Ortschaften muss in der flächenbezogenen Abwägung berücksichtigt werden. In ungünstiger Lage kann der

¹⁵ Vgl.: Karte 729-TK-1 Stand 30.04.2014

Schattenwurf heutiger Windkraftanlagen (ca. 200 m Gesamthöhe) in einer Entfernung von bis zu 1.400 m wirken.¹⁶ Insbesondere westlich von Preith (Gemeinde Pollenfeld) befinden sich Potentialflächen, innerhalb derer Konflikte aufgrund von Schattenwurf entstehen können. In Abhängigkeit von Standort und Höhe von Windkraftanlagen innerhalb der Fläche, muss mit Abschaltzeiten gerechnet werden, die eine Einschränkung der Wirtschaftlichkeit zur Folge haben würden.

Die Belange des Siedlungswesens sind in Karte 729-TK-1 dargestellt.

A.7.2. Belange zum Schutz technischer und infrastruktureller Einrichtungen

Wechselwirkungen von Windkraftanlagen und Verkehrswegen bzw. infrastrukturellen Einrichtungen wie z.B. Überlandleitungen, ergeben sich anlagenbedingt aufgrund der Kipphöhe der Windkraftanlagen und betriebsbedingt durch die Gefährdung des Verkehrs durch Ablenkung der Fahrzeugführer mittels Bewegungsunruhe. Entsprechend der „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (Winderlass) vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung, ist für die Abstände zu Verkehrswegen die Gewährleistung der „Sicherheit und Leichtigkeit“ des Verkehrs ausschlaggebend. Ähnliches gilt für den Luftverkehr wenngleich Windkraftanlagen ohnehin durch spezielle Markierungen für den Luftverkehr gesichert werden.

A.7.2.1 Harte Ausschlusskriterien

Die Mindestanforderungen im Umfeld von Straßenverkehrswegen ergeben sich aus den gesetzlichen Anbauverboten und –beschränkungen.¹⁷ Das Maß der Baubeschränkung wird durch den Abstand infolge der Einstellung von weichen Kriterien abgedeckt und wird an dieser Stelle zur Information (der jeweilige Wert in Klammern) angegeben. Für die Abstände der verschiedenen Straßenkategorien gelten folgende Mindestabstände ab dem Fahrbahnrand als harte Kriterien:

- 20 m (40 m Baubeschränkungsbereich) Abstand zu Bundes- und Staatsstraßen
- 15 m (30 m Baubeschränkungsbereich) Abstand bei Kreisstraßen

Flächen von wesentlicher Bedeutung als Verkehrswege sind alle qualifizierten Straßen, die durch das Stadtgebiet Eichstätt verlaufen (Bundesstraße B 13, Staatsstraßen St 2230, ST 2047, St 2225 und Kreisstraßen EI 13, EI 7, EI 49, EI 21).

Zu Bahngleisen wird entsprechend Art. 6 BayESG ein 50 m Abstand als hartes Ausschlusskriterium eingestellt. Dieses Maß gilt, wie auch bei den gesetzlichen Regelungen für die Straßenverkehrswege, als Anbauverbotszone bzw. Baubeschränkungszone.

Zu Energiefreileitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der einen ausreichenden Schwingungsschutz der Leitungen ermöglicht. Durch die Nachlaufströmung der Windkraftanlagen können die Leiterseile in periodische Schwingungen versetzt werden und Schaden nehmen. Es wird daher als notwendig erachtet, diese durch beiderseitige Abstandshaltung zu stützen. Dabei muss zwischen den verschiedenen Typen von Hochspannungsleitungen unterschieden werden. Entsprechend der Wind-Freileitungsnorm EN 50341 und EN 50423 werden folgende Abstände als hartes Ausschlusskriterien herangezogen.

- > 45-kV Freileitungen: 300 m (Annahme mindestens dreifacher Rotordurchmesser)

¹⁶ Vgl.: „Schattenwurf von Windkraftanlagen: Erläuterungen zur Simulation“, LFU Bayern, Januar 2013

¹⁷ Vgl.: „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der bayerischen Staatsministerien Kapitel 8.2.4.4

Freileitungen ≤ 45 -kV werden in der Planung der Stadt nachrichtlich dargestellt. Gemäß der angegebenen DIN ist für diese Leitungen ein Mindestabstand von 1-fachem Rotordurchmesser vorgesehen. Je nach Höhe der Leitungstrasse bzw. der zukünftigen Windkraftanlagen ist ein Heranrücken an diese Leitungen bis an den jeweiligen Schutzstreifen allerdings grundsätzlich möglich. Im Rahmen einer nachfolgenden Standortplanung müssen allerdings auch diese Leitungen ausreichend geschützt werden. Die Nutzbarkeit der Konzentrationszonen ist somit in den betroffenen Bereichen eingeschränkt.

In besonderen Ausnahmefällen ist ein Heranrücken auch an Hochspannungsfreileitungen >45 KV möglich, grundsätzlich ist jedoch von dem angegebenen 3-fachem Rotordurchmesser als Mindestabstand auszugehen. Vorsorglich wertet die Kommune diesen eingestellten Abstand jedoch auch als weiches Ausschlusskriterium. Somit wird zum Ausdruck gebracht, dass ein Planungsermessen der Kommune in den angegebenen Schutzabständen als weitgehend ausgeschlossen erachtet wird, aber im Rahmen der Zielsetzung einer wirksamen Konzentration auch Ausnahmetatbestände im Rahmen der städtebaulichen Zielsetzung, die insbesondere mit den weichen Ausschlusskriterien definiert werden, ausgeschlossen werden soll.

Zu Richtfunktrassen muss ein Schutzabstand eingehalten werden, da Mast und Rotor der Windkraftanlagen die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören können. Entsprechend des „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der bayerischen Staatsregierung kann ein Abstand von bis zu 100 m für einen störungsfreien Betrieb der Trassen notwendig sein. Einerseits variieren die notwendigen Abstände je nach Trassenbetreiber und andererseits unterliegt die Entwicklung des Richtfunknetzes einem dynamischen Prozess, in dem einzelne Trassen stetig hinzukommen und wegfallen können. Die Kommune verzichtet daher darauf auf dieser Planungsebene eine Tabuzone für Richtfunktrassen zu definieren, zumal nur wenige potentielle Eignungsflächen in der Stadt vorhanden sind. Im weiteren Planungsprozess müssen Richtfunktrassen berücksichtigt werden, daher wird der Trassenbestand in der Themenkarte 729-TK-2 dargestellt und für die Beurteilung der Substantialität berücksichtigt.

Im Stadtgebiet befinden sich gem. Regionalplan Ingolstadt Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen. Diese werden flächig als hartes Ausschlusskriterium eingestellt, da sich der Abbau von Bodenschätzen in diesen Bereich gegenüber anderen raumwirksamen Nutzungen durchsetzbar sein muss und nicht mit der ebenfalls raumwirksamen Nutzung der Windenergie vereinbar ist. Ausnahmen sind nur in Bereichen möglich, in denen der Zweck der Vorranggebiete erfüllt ist und die entsprechenden Bodenschätze vollständig abgebaut sind. Bekannte ausgebeutete Vorranggebiete werden in der Kartendarstellung 729-TK-2 entsprechend gekennzeichnet.¹⁸ Der Hinweis bezieht sich allerdings auf Bereiche, die bereits durch andere harte Ausschlusskriterien abgedeckt werden.

Ein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen sind außerdem die tatsächlich vorhandenen Erholungseinrichtungen im Stadtgebiet. Als hartes Kriterium kann hier, aufgrund fehlender fachlich und rechtlich differenzierter Beurteilung der verschiedenen Einrichtungen, lediglich die konkrete Fläche gelten. Hierbei handelt es sich um Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, etc.

Auch Einrichtungen der Luftfahrt fallen unter den Bereich Infrastruktur und werden durch harte Ausschlusskriterien berücksichtigt. Hierbei gibt es jedoch die Besonderheit, dass keine Pauschalisierung der Schutzwürdigkeit möglich ist, da sich diese aus dem konkreten Anlagenzweck und der Lage ergibt und daher ortsspezifisch behandelt werden muss. In Eichstätt befindet sich ein Sonderflugplatz. Als harte Tabuzone wird der räumliche Umgriff des Flugplatzes mit der zugehörigen Platzrunde und dem Mindestabstand von 400 m zu allen Teilen der Platzrunde gewertet. Der Mindestabstand von 400 m ist zum Gegenanflug der Platzrunde

¹⁸ Hinweis aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

einzuhalten, in den übrigen Bereichen und den Kurventeilen gilt ein Mindestabstand von 850 m.¹⁹ Die Zuordnung der verschiedenen Mindestabstände zur Platzrunde ist auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden nicht möglich und kann erst im Einzelfall geprüft werden. Die größeren Schutzabstände von 850 m zur Platzrunde werden jedoch mit der Hindernisfreifläche in den weichen Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Die Bereiche, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Sicherung technisch-infrastruktureller Anlagen für die Errichtung von Windkraftanlagen ungeeignet sind, werden in Karte 729-TK-2 dargestellt.

A.7.2.2 Weiche Ausschlusskriterien

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben für Schutzabstände zu Verkehrswegen bzw. zu den von Bebauung freizuhaltenden Bereichen, obliegt es der Stadt ein angemessenes Maß zum Schutz der infrastrukturellen Anlagen zu finden.

Maßgeblich dabei sind Aspekte wie Ablenkung durch Schattenwurf und damit Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Eiswurf und Schutz vor herabstürzenden Teilen bzw. vor dem Umkippen der Windkraftanlagen. Für sich genommen können diese Konflikte teilweise durch technische Modifikation umgangen werden. Um einem kumulativen Konfliktpotential entgegenzutreten, wird ein pauschaler Abstand von insgesamt 200 m zu Verkehrswegen als weiches Ausschlusskriterium eingestellt. Durch das Ziel bzw. den Zweck der weichen Ausschlusskriterien zu potentiell konfliktarmen Flächen zur Nutzung der Windkraft zu kommen, wird dieser Wert als sachgerechter Konsens für diese Maßstabsebene angesehen.

Gleisanlagen gelten als schutzbedürftig gegenüber Windkraftanlagen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Anlagen und den Gefahren durch Eiswurf ist für Bahntrassen ein Abstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einzuhalten. Der Abstand bezieht sich auf Verkehrswege allgemein. Bahnstrecken bestehen auch aus den zugehörigen Oberleitungen, die in Bezug auf den Schutz vor Nachlaufströmung der Windkraftanlagen berücksichtigt werden müssen. In Orientierung an den heutigen Stand der Technik wird ein Abstand von insgesamt 300 m, äquivalent zu den Abständen zu Stromfreileitungen, als weiches Ausschlusskriterium herangezogen.

Als weiches Ausschlusskriterium wird außerdem ein Schutzabstand von 500 m um Erholungseinrichtungen eingestellt. Dieser Schutzabstand bemisst sich aus den Anforderungen, die sich als hartes Kriterium für Mischbauflächen ergeben, da sich in beiden Bereichen Korrelationen in den Anforderungen der Schutzwürdigkeit ergeben.

Für den Sonderflugplatz Eichstätt wird die Hindernisfreifläche gem. den Anlagen der Stellungnahme des Luftamtes Südbayern,²⁰ als weiche Tabuzone eingestellt, um Konflikte mit der zivilen Luftfahrt zu vermeiden.

Weiche Ausschlusskriterien werden in Karte 729-TK-4 dargestellt.

A.7.2.3 Abwägung

Das Stadtgebiet wird von überregional bedeutsamen Verkehrswegen erschlossen. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer sowie die Sicherung der übergeordneten Freileitungen darf durch gemeindliche Planungen nicht beeinträchtigt werden. Versorgungseinrichtungen dürfen nicht mit gemeindlicher Planung in Konflikt treten.

¹⁹ Vgl. Stellungnahme Luftamt Südbayern vom 01.07.2013

²⁰ Vgl. Stellungnahme Luftamt Südbayern vom 01.07.2013

Zum Schutz der beschriebenen Belange sieht es die Stadt als erforderlich an, innerhalb der Sicherheitsabstände, wie sie bereits dargestellt wurden, eine Windkraftnutzung auszuschließen. Die Belange und ihre Wechselbeziehungen würden durch die Einwirkung von Windkraftanlagen in diesem Bereich in einem Maß betroffen, welches die Stadt als nicht hinnehmbar erachtet.

Da diese Belange für die Stadt schwerer wiegen und eine gemeinsame Nutzung im gleichen Bereich als unvereinbar erachtet wird, sollen Windkraftanlagen nur außerhalb dieser Bereiche errichtet werden können, soweit sich dort eine mit den übrigen Belangen verträgliche und im Sinne der Abwägung dieser Belange hinnehmbare Nutzung ergibt.

Die infrastrukturellen Elemente mit ihren Ausschlussflächen sind in der Karte 729-TK-2 (harte Ausschlusskriterien) und Karte 729-TK-4 (weiche Ausschlusskriterien) dargestellt.

A.7.3. Belange der Wasserwirtschaft

Wechselwirkungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft können anlagenbedingt durch stoffliche Emissionen auftreten. Betriebsbedingt können Störfälle mit Freisetzungen von wassergefährdenden Schmierstoffen auftreten.

Eine bauliche Anlage kann insbesondere mit Geltungsbereichen in Konflikt treten, die grundsätzlich von neuen baulichen Anlagen freigehalten werden sollten, gleiches gilt für Wasserschutzgebiete.

A.7.3.1 Harte Ausschlusskriterien

Harte Tabuzonen sind die unmittelbaren Flächen und deren geomorphologisch abgegrenzte Auenbereiche der stehenden und fließenden Gewässer mit ihrer tatsächlichen Ausschlusswirkung sowie Wasserschutzgebiete.

Flächen von wesentlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, bei denen Konflikte mit der Errichtung von Windkraftanlagen auftreten können, sind demnach folgende als harte Ausschlusskriterien gewertete Bereiche:

- stehende Gewässer
- Fließgewässer: insbesondere Altmühl und ihre Nebengewässer sowie Quellbereiche.

Zusätzlich werden die Schutzzonen I und II der amtlich festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete ausgeschlossen, da hier die Errichtung von Windkraftanlagen durch die jeweiligen Verordnungen regelmäßig ausgeschlossen wird.

Die im Zusammenhang mit dem Belang „Wasserwirtschaft“ relevanten Bereiche sind im Plan 729-TK-3 dargestellt.

A.7.3.2 Weiche Ausschlusskriterien

Für stehende und fließende Gewässer wird ein pauschaler Schutzabstand von 30 m als weiches Kriterium eingestellt, um potentielle Konflikte, entsprechend der o.g. Ausführungen, zu umgehen.

Zusätzlich zu den Gewässern werden die amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete als weiche Tabuzone definiert. Hier besteht insbesondere die unfallbedingte Gefahr von Schadstoffeinträgen, wie etwa Schmierstoffen, in die Gewässer der Altmühl.

Weiche Ausschlusskriterien werden in Karte 729-TK-4 dargestellt.

A.7.3.3 Abwägung

Die Empfindlichkeit stehender und fließender Gewässer steht in den betroffenen Bereichen mit der Errichtung von Windkraftanlagen in Konflikt.

Die Bedeutung des Schutzgutes Wasser wird von der Kommune, auch im Hinblick auf das Allgemeinwohl, in diesen Bereichen der Flur als höherwertig erachtet. Zumal dieser Belang räumlich eine untergeordnete Bedeutung einnimmt und zum Ausweichen hinreichend Raum besteht.

Zum Schutz des Belangs sieht es die Stadt deshalb als erforderlich an, innerhalb der als kritisch ermittelten Bereiche eine Windkraftnutzung auszuschließen. Der Belang und die Umsetzung der angestrebten Ziele werden durch die Wechselwirkung mit Anlagen in diesem Bereich in einem Maße betroffen, welches die Stadt als nicht mit den dargestellten Zielen vereinbar erachtet.

Da dieser Belang in den dargestellten Bereichen für die Stadt schwerer wiegt und eine gemeinsame Nutzung im gleichen Bereich als unvereinbar erachtet wird, sollen Windkraftanlagen nur außerhalb dieser Bereiche errichtet werden können, soweit sich dort eine mit den übrigen Belangen verträgliche und im Sinne der Abwägung dieser Belange hinnehmbare Nutzung ergibt.

Die wasserwirtschaftlichen Belange mit ihren Ausschlussflächen sind in der Karte 729-TK-3 (harte Ausschlusskriterien) und Karte 729-TK-4 (weiche Ausschlusskriterien) dargestellt.

A.7.4. Belange des Schutzes von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in unterschiedlicher Weise berührt.

Belange des Naturschutzes sind überwiegend betriebsbedingt, also durch die Rotorbewegung betroffen. Anzuführen ist dabei die Bewegungsunruhe des Rotors sowie dessen Schlag- bzw. Signalwirkung gegenüber der fliegenden Fauna (Insekten, Vögel und Fledermäuse). Akustische Wirkungen, insbesondere auch über die Schallausbreitung im Boden können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch noch nicht hinreichend erforscht.

Auf die Landschaft kann sich die Errichtung sowohl klein- als auch großräumig auswirken. Windkraftanlagen fügen dem Landschaftsbild ein stark technisches Element hinzu. Besonders zu beachten ist hierbei die auffallende Erscheinung der Anlagen, welche meistens die Höhenentwicklung bestehender baulicher Anlagen deutlich durchbrechen und im Hinblick auf ihre optische Wirkung nicht mit den bisherigen baulichen Anlagen gleichgesetzt werden können. Betriebsbedingt ist vor allem die Rotorbewegung von wesentlicher Bedeutung, die die Wahrnehmung auf sich zieht, häufig weithin sichtbar ist und eine optische Bewegungsunruhe technischen Charakters herbeiführt. Die Sichtbarkeit und Auffälligkeit kann je nach Anlagen- und Betrachterstandort unterschiedlich sein. Mit abnehmender Entfernung zur Anlage nehmen zudem die für die offene Landschaft untypischen akustischen Immissionen zu.

A.7.4.1 Harte Ausschlusskriterien

Aufgrund der erläuterten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen, sind in vielen Schutzgebietskategorien nachhaltige und nicht kompensierbare Auswirkungen zu erwarten. Als harte Ausschlusskriterien gelten hierbei die entsprechend angeführten Schutzgebietskategorien in den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung.

- Nationalparke

- Naturschutzgebiete
- Kernzonen von Biosphärenreservate
- Flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Alpenplan Zone C
- Europäische Vogelschutzgebiete (regelmäßig aber nicht zwangsläufig)
- Naturwaldreservate
- Erholungswald Intensitätsstufe I

Diese Bereiche fallen flächig, jedoch ohne weitere Schutzabstände, aus der weiteren Betrachtung heraus. Gesetzlich geschützte Biotope umfassen dabei auch Biotope, die nicht in der amtlichen Biotopkartierung²¹ festgehalten sind. Sollten sich innerhalb der Konzentrationszonen gesetzlich geschützte Biotope finden, müssen diese im Rahmen der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.

Es befinden sich folgende Schutzgebiete und Biotopschwerpunkte nach europäischem und nationalem Recht mit zwingender Ausschlusswirkung im Stadtgebiet Eichstätt.

- EU-Vogelschutzgebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“
- Flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile
- Amtlich kartierte Biotope: Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die amtlich kartierten Biotope als Ausschluss zugrunde gelegt. Sollten im Umgriff geplanter Windkraftanlagen weitere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sein, die noch nicht kartiert wurden, müssen diese im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden.

Neben den Schutzgebietskategorien, in denen der jeweilige Schutzzweck mit den Beeinträchtigungen, die durch Windkraftanlagen entstehen, nicht vereinbar ist, gibt es auch solche Gebiete, die zwar eine Sensibilität gegenüber Windkraftanlagen besitzen, diese jedoch nicht grundsätzlich ausschließen.

Entsprechend den Ausführungen des Winderlasses gelten folgende Schutzgebietskategorien als sensibel gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen:

- FFH-Gebiete
- Pflegezonen der Biosphärenreservate
- Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken (ehemalige Schutzzonen)
- Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (z.B. Wiesenbrütergebiete, bedeutende Rastgebiete für Zugvögel und bedeutende Zugkorridore)
- Besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete

²¹ Vgl.: Kartendarstellung 729-TK-3

- Wälder mit altem Baumbestand (ab 140 Jahre) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung
- Alpenplan Zone A und B

Für die Schutzzonen des Naturparks „Altmühltal“ (Südliche Frankenalb) wurde ein Zonierungskonzept erstellt, auf dessen Basis innerhalb von Ausnahme- oder Prüfzonen Windkraftanlagen zugelassen werden können. In den übrigen Bereichen, als Tabuzonen bezeichnet, ist die Errichtung von neuen Windkraftanlagen ausgeschlossen. Folgende dieser Schutzgebiete befinden sich im Stadtgebiet Eichstätt und werden als hartes Ausschlusskriterium gewertet:

- Tabuzonen im Landschaftsschutzgebiet des Naturpark „Altmühltal“ (Stand der am 01.09.2013 in Kraft getretenen Verordnung).

Die im Zusammenhang mit den Belangen Natur und Landschaft relevanten Bereiche sind im Plan 729-TK-3 dargestellt.

A.7.4.2 Weiche Ausschlusskriterien

Von den sensibel zu behandelnden Schutzgebietskategorien, entsprechend den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 der bayerischen Staatsregierung, werden FFH-Gebiete als weiche Ausschlusskriterien gewertet. Diese Bereiche sind sensibel gegenüber der Windkraftnutzung zu werten, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Es liegt daher im städtebaulichen Ermessen der Kommune auch FFH-Gebiete als weiche Tabuzone zu definieren.

Es befindet sich folgendes FFH-Gebiete im Stadtgebiet Eichstätt:

- Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal

Zusätzlich werden Ausgleichs- bzw. Ökokontoflächen flächenhaft als weiche Tabuzone eingestellt, da diese Bereiche ausschließlich zur Entwicklung von Natur und Landschaft freigehalten werden sollen.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht empfindlichen Bereiche sind in Karte 729-TK-4 mit dargestellt.

A.7.4.3 Abwägung

Zum Schutz der beschriebenen Belange sieht es die Stadt als erforderlich an, innerhalb der dargestellten Bereiche eine Windkraftnutzung auszuschließen. Der Belang und die Umsetzung der angestrebten Ziele werden durch die Einwirkungen der Anlagen in diesem Bereich in einem Maße betroffen, das die Stadt als nicht hinnehmbar erachtet, im Besonderen auch aufgrund der Folgen für den Biotopverbund, der auf den genannten Potentialen aufbaut.

Da dieser Belang für die Stadt schwerer wiegt und eine gemeinsame Nutzung im gleichen Bereich als unvereinbar erachtet wird, sollen Windkraftanlagen nur außerhalb dieser Bereiche errichtet werden können, soweit sich dort eine mit den übrigen Belangen verträgliche und im Sinne der Abwägung dieser Belange hinnehmbare Nutzung ergibt.

Die insoweit sich aus dem Belang Natur und Landschaft ergebenden Ausschlussflächen sind in der Karte 729-TK-3 (harte Ausschlusskriterien) und Karte 729-TK-4 (weiche Ausschlusskriterien) dargestellt.

A.7.5. Sonstige stadtweite Ausschlusskriterien

Im Wortsinn der „Konzentrationszone“ sollen sich die WKA im Sinne der Stadt an wenigen Stellen konzentrieren und eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden. Um eine Streuung der WKA über das Stadtgebiet zu vermeiden wird von der Kommune eine Mindestgröße von 10 ha für die ausgewiesenen Konzentrationszonen als weiches Kriterium eingestellt. Bei kleineren Flächen ist es weitgehend auszuschließen, dass Windparks (zusammenhängende Flächen mit mindestens drei WKA) realisiert werden können.

Gleichzeitig besteht bei größeren Flächen die Möglichkeit, potentiellen kleinräumigen Artenschutzkonflikten „auszuweichen“, da ein gewisser Suchraum für die Errichtung der Einzelanlagen vorhanden ist.

Das weiche Ausschlusskriterium der Flächengröße wird nach Überlagerung der übrigen harten und weichen Ausschlusskriterien angewendet, sodass aus der Karte 729-TK-6 i.V. mit der Tabelle 2 Bilanzierung nach Ausschlusskriterien entnommen werden kann, welche Flächen im Rahmen dieser städtebaulichen Zielsetzung ausgeschlossen werden.

Für kleine Eignungsflächen, die im räumlichen Zusammenhang zu anderen Eignungsflächen stehen und eine „Verspargelung“ der Landschaft durch diese Flächen nicht zu erwarten ist, findet dieses Kriterium keine Anwendung. W 1 und W 9 werden aufgrund ihrer geringen Flächengröße und ihrer Alleinlage negativ zugewiesen. W 3c und W 8a liegen zwar unter 10 ha aber jeweils im nahe der benachbarten Eignungsflächen W 3b bzw. W 8b und W 8c. Diese Flächen verbleiben daher in der weiteren Betrachtung.

A.7.6. Sonstige Abwägungsrelevante Belange

Im Rahmen des Verfahrens können konkurrierende Belange in Bezug auf die konkreten Potentialflächen eingebracht werden. Diese sonstigen abwägungsrelevanten Belange können inhaltlich auch außerhalb der hier dargestellten Themen liegen. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle Raum geschaffen, um diejenigen Belange einzubringen, die nicht innerhalb dieser Themenkomplexe behandelt werden können.

A.7.6.1 Belange des Denkmalschutzes

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann sich vor allem aufgrund ihrer Höhe und des technischen Charakters eine Veränderung des Erscheinungsbildes denkmalgeschützter Objekte ergeben. Im Umfeld solcher Objekte und entsprechender sensibler Bereiche gilt daher, je nach Einzelfall, der Nahbereichsschutz.

Bodendenkmäler sind zwar keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien für Windkraftanlagen, müssen aber, je nach Einstufung ihrer Bedeutung und Ausdehnung, einzelfallweise geprüft werden, um dann in einem Abwägungsverfahren die Relevanz und den Ausschlussfaktor zu bestimmen. Unter Denkmalschutz stehen nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zahlreiche Bauwerke und Gebäudeensembles im Stadtgebiet Eichstätt.

In einigen Teilen des Stadtgebietes und der angrenzenden Fluren würde die Errichtung einer Windkraftanlage die Belange des Denkmalschutzes sowie dessen Wechselbeziehung zu Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Die für die Anlagenerrichtung kritischen Bereiche befinden sich im weiteren Umfeld der denkmalgeschützten Gebäude und finden ihre Grenze in der Topographie, der Distanz und, je nach Abstand, der Waldkulisse. Eine Vielzahl der denkmalgeschützten Gebäude liegt innerhalb der Siedlungen oder in direkter Nähe, hier geht die Stadt davon aus, dass die Schutzbereiche um die Siedlungen ausreichen, den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen.

Für die Belange des Denkmalschutzes und hierbei insbesondere die landschaftsprägenden

Denkmäler ist die Relevanz im konkreten Einzelfall von besonderer Bedeutung, da Bau- und Bodendenkmäler nicht pauschal als Ausschlusskriterium eingestellt werden.

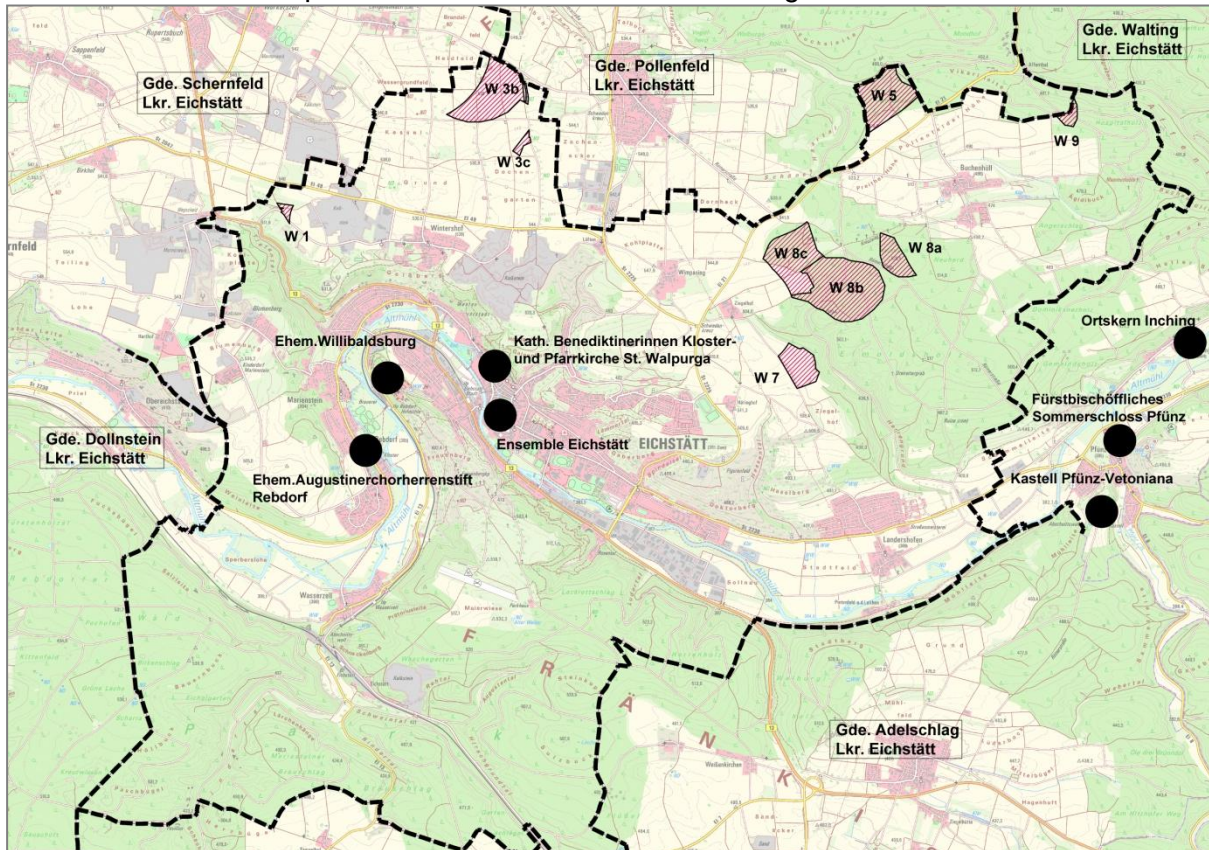


Abbildung 4: Landschaftsprägende Denkmäler²² in der Umgebung der ermittelten Eignungsflächen (Kartengrundlage: Digitale Topograph. Karte 1:25000 (DTK 25) [Stand 03/2012] © Bayerische Vermessungsverwaltung)

In Eichstätt und angrenzend in der Nachbargemeinde Walting, vorrangig im Altmühltal, sind verschiedene landschaftsprägende Denkmäler vorhanden, die ein hohes Konfliktpotential zu Windkraftanlagen heutigen Ausmaßes bergen.

Auszug aus den Stellungnahmen des Landesamts für Denkmalpflege:

„(...)Der gesamte Siedlungsraum Eichstätts und der angrenzender Gebiete, darunter auch Inching oder Pfünz, werden durch den bewegten Lauf der Altmühl und die beidseitig ansteigenden Jurahöhen geprägt. Der Siedlungskern der alten Bischofsstadt Eichstätt liegt direkt an einem Knie des Flusses, der, von Westen kommend, unmittelbar davor eine Bergzunge umläuft. Dort entstand dreiseitig freistehend und damit strategisch vorteilhaft gelegen die Willibaldsburg. An den Rändern der Stadt hingegen entwickelten sich bereits im Mittelalter Vorstädte, die sich die Anhöhen hinaufzogen. Darunter auch die Westenvorstadt, die nördlich des Siedlungskerns gelegen, einen seit dem 9. Jh. nachweisbaren Klosterbezirk birgt, der heute gleichfalls zu den landschaftsprägenden Denkmälern zählt. Anders dagegen das ehem. Augustinerchorherrenstift Rebdorf, das in einer Alleinlage direkt an der Altmühl entstand und dessen einzelne Gebäudeteile sogar im Namen den Bezug zur Umgebung kundtun. So wird ein lang gestreckter Flügel, der die Anlage nach Osten zur Altmühl hin begrenzt, als Wasserfrontenbau bezeichnet.

²² Vgl. Bayernviewer Denkmal (<http://geodaten.bayern.de/tomcat/viewerServlets/extCallDenkmal?>) Zugriff: 15.11.2013)

Damit wird deutlich, dass die Topographie einen ganz wesentlichen Einfluss auf die Entstehung der genannten landschaftsprägenden Denkmäler nahm und damit deren Erscheinungsbild und Wirkung in direkter Abhängigkeit von dieser zu sehen ist.

Mit dem Bau von Windkraftanlage in direkter Umgebung dieser Denkmäler sind unmittelbar negative Auswirkungen verbunden. Die bis zu 200 m hohen Anlagen schaffen neue Bezugspunkte in der Landschaft und stören dadurch das sensible Verhältnis zwischen der Topographie und dem Denkmalbestand. Burgen, hier die Willibaldsburg, die von Windkraftanlage optisch überragt werden, können nicht mehr ihrer ursprüngliche Funktion und Bedeutung als Höhenburg gerecht werden. Die Drehbewegungen der Flügel beanspruchen unwillkürlich die Aufmerksamkeit des Betrachters. Der Blick von der Willibaldsburg auf das Ensemble Eichstätt mit dem genannten Klosterbezirk, wird durch die an der gegenüberliegenden Hangkante aufragenden, wenngleich rückversetzten Windkraftanlage, entsprechend gestört. Die Bedeutung, die dem Denkmalbestand in der Landschaft seit dem Mittelalter zukommt, wird dadurch deutlich reduziert, zugunsten neuer dominanter technischer Anlagen. (...)²³

In einer weiteren Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege wurde die Beeinträchtigung insbesondere der Funktion der Willibaldsburg bezogen auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen weiter ausgeführt:

„(...)Damit werden die historische Grundkonzeption der Stadtanlage und das Ensemble Eichstätt nachhaltig gestört, die von einer geschützten Lage an einem Knie der Altmühl und den sie umgebenden Jurahöhen ausgeht. Selbst die Willibaldsburg kann ihre Funktion als dominante, das Umfeld beherrschende Höhenburg nicht mehr erfüllen, da eine Vielzahl von Anlagen beispielweise auf den Flächen W 5, W 8b, W 8c und W 7 die Burg eminent überragt.(...)“²⁴

Aufgrund der Tallage der meisten umgebenden landschaftsprägenden Denkmäler, mit Ausnahme der Willibaldsburg, sind nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen durch zurückgesetzte Windkraftanlagen oberhalb der Talkante auf diese kaum zu erwarten, obgleich sich an einzelnen Standorten Blickbeziehungen ergeben können.²⁵ Aufgrund der Topographie des Altmühltals im Bereich zwischen Pfünz und Landershofen, können sich hier voraussichtlich Sichtbeziehungen vorrangig zu potentiellen Windkraftanlagen in W 7 ergeben. Die landschaftsprägenden Denkmäler Ortskern Inching und Sommerschloss liegen jedoch weiter zurück und sind daher kaum betroffen. Aufgrund des höher gelegenen Standortes des Kastell Pfünz können sich hier direkte Blickbeziehungen ergeben, ähnlich wie von der Willibaldsburg aus, allerdings weniger von anderen Standorten oberhalb der Talkante zusammen mit möglichen Windkraftanlagen in den Eignungsflächen.

Insbesondere die Willibaldsburg prägt allerdings entscheidend das Orts- und Landschaftsbild und muss daher in der Darstellung von Konzentrationszonen auch dementsprechend gewürdigt werden. Das Baudenkmal liegt auf der Südseite der Altmühl in exponierter Lage, insbesondere zum Stadtkern Eichstätt hin. Die ermittelten Eignungsflächen bzw. die Konzentrationszonen liegen allesamt auf der nördlichen Hochebene. Sichtachsen ergeben sich insbesondere von den westlich gelegenen Ortsteile oberhalb der Talkante Rebdorf und Kinderdorf sowie oberhalb der Willibaldsburg vom Frauenberg aus.

Für die flächenbezogenen Abwägung muss die jeweilige Blickbeziehung ermittelt und mit entsprechend hohem Gewicht in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden.

Mit Hilfe von Fotomontagen wurden jeweils Blickbeziehungen von der Talkante (Kinder-

²³ Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege vom 18.02.2014

²⁴ Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege vom 30.06.2014

²⁵ Vgl.: Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege vom 18.02.2014

dorf/Rebdorf) und von der Burg selbst bzw. dem Frauenberg geprüft.²⁶ In ihrer Abwägung erachtet die Stadt Eichstätt die Auswirkungen der dargestellten Konzentrationszonen (W 3b, W 3c, W 5, W 7, W 8b und W 8c) auf das Orts- und Landschaftsbild im Kontext der Willibaldsburg als hinnehmbar. Sie stellt den Anspruch der Nutzung der Windkraft substantiell Raum verschaffen zu können den möglichen Beeinträchtigungen der Blickachsen voran. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Willibaldsburg würden durch die grundsätzlich geeignete Fläche W 1 voraussichtlich die größten Beeinträchtigungen der Blickachsen ausgehen. Die Eignungsflächen W 1, W 8a und W 9 bleiben in den dargestellten Fotomontagen jedoch unberücksichtigt, da diese Flächen bereits aufgrund ihrer geringen Größe bzw. ihrer Erholungsfunktion für ungeeignet erachtet werden eine Konzentrationszone darzustellen.²⁷

Die weiteren Boden- und Baudenkmäler im Außenbereich sind in Karte 729-TK-4 im Zusammenhang mit den weichen Ausschlusskriterien symbolisch dargestellt. In einer flächenbezogenen Betrachtung sind diese insbesondere im Bereich der Eignungsflächen W 8 a/b/c relevant, da in diesem Bereich die Römerstraße zwischen Pfünz und Preith verläuft und hier den Kreuzweg zwischen Büchenhüll und Ziegelhof mit einigen denkmalgeschützten Steinpfeilern quert. Diese Denkmäler sind im Rahmen einer konkreten Genehmigungsplanung zu berücksichtigen, insbesondere Bodendenkmäler sind entsprechend freizuhalten. Der Kreuzweg bildet in den Forstbereichen gleichzeitig die Grenze zwischen W 8 b und W 8 c und sollte auch aufgrund der Walderholungsfunktion²⁸ in diesem Bereich freigehalten werden. Eine Freihaltung dieser Bereiche auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erachtet die Kommune nicht für zweckmäßig, um den Suchraum für die Standortfindung von Windkraftanlagen nicht vorab zu stark einzuschränken.

A.7.6.2 Belange des Orts- und Landschaftsbildes, Erholung und Tourismus

Neben und in Verbindung mit dem Baudenkmal „Willibaldsburg“ prägt das Altmühltal das Stadtgebiet Eichstätt. Im Sinne des Tourismus, der Erholungsfunktion und des Landschaftsschutzes muss darauf hingewirkt werden, die Eigenheiten des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten. Im Regionalplan wird das Altmühltal im Bereich Eichstätt als Erholungsschwerpunkt ausgewiesen (1a: Oberes Altmühltal und Seitentäler (insbesondere Gailachtal, Kipfenberger Schambachtal, Anlautertal und Sulztal). Gemäß Begründungstext zu Ziel B IV 4.9.2 im RP 10 handelt es sich dabei um Bereiche, die aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart, Vielfalt oder Schönheit, ihrer Lage zu Bevölkerungsschwerpunkten und ihrer Zugänglichkeit für die Erholung besonders geeignet sind. Die Erholungsgebiete können ihre Funktion nur insoweit und solange erfüllen, wie sie gegen andere Nutzungsarten abgeschirmt werden.

²⁶ Vgl.: Anhang Fotomontagen „Blickbeziehungen der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Eichstätt im räumlichen Kontext der Willibaldsburg“ (Entwurf Stand 21.11.2013)

²⁷ vgl. Kapitel A.7.5

²⁸ Vgl. Kapitel A 4.6 und A 7.6.3

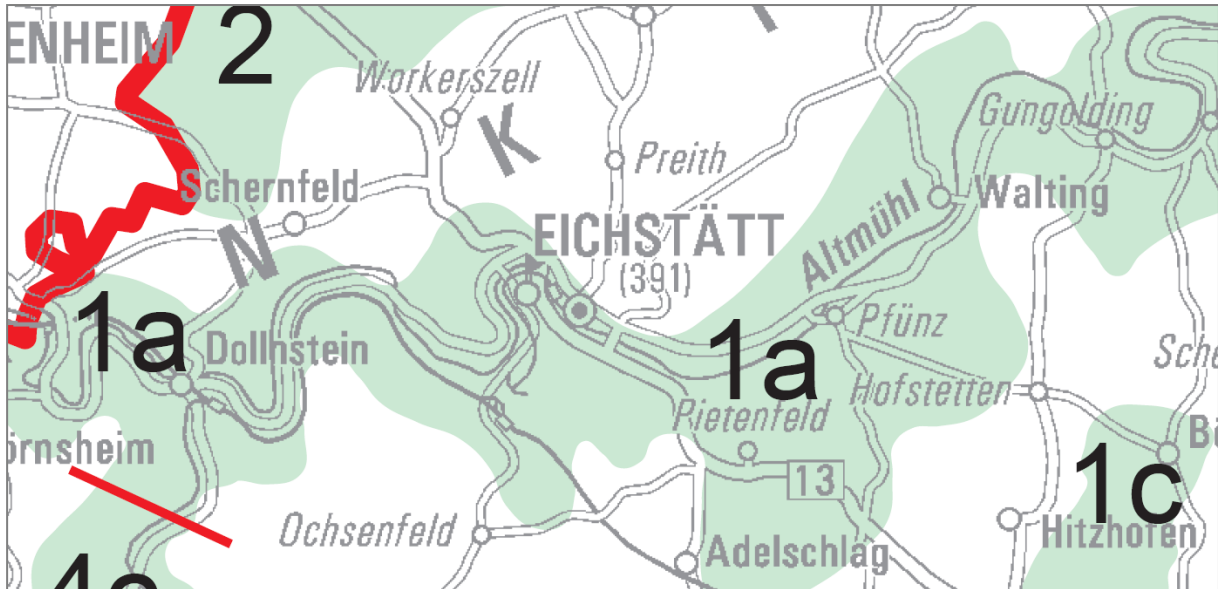


Abbildung 5: Ausschnitt Karte 2b Siedlung und Versorgung, RP Ingolstadt (Stand 11/2005)

Die Kartendarstellung zeigt, dass der nördliche Bereich des Stadtgebietes, in dem sich die Eignungsflächen befinden, von dem Erholungsgebiet weitgehend ausgenommen ist. Weiterhin werden im Bereich Eichstätt landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt, die sich allerdings im Wesentlichen mit dem Landschaftsschutzgebiet im NP Altmühltal decken, das bereits im Rahmen der Ausschlusskriterien behandelt wird.

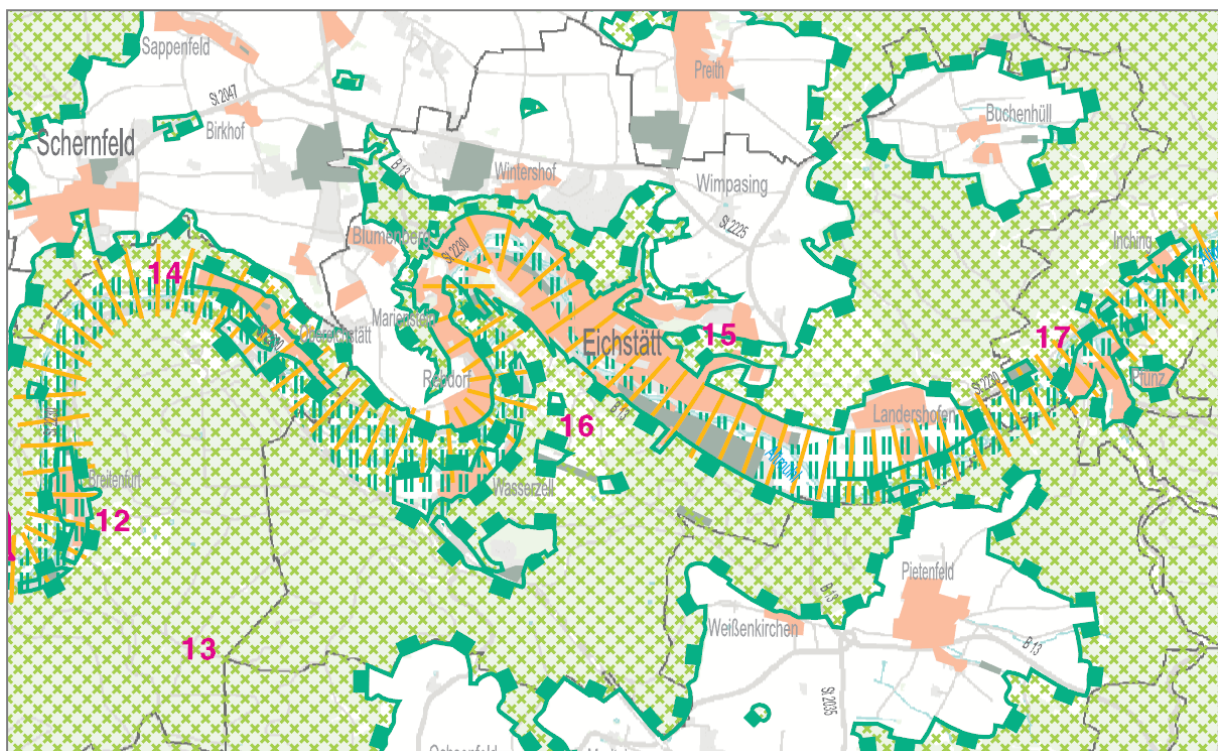


Abbildung 6: Ausschnitt Karte 3 Landschaft und Erholung RP Ingolstadt (Stand 09/2007)

Die Erholungsfunktion und der Schutz der Landschaft insbesondere im Altmühltal sind in der flächenbezogenen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite existieren, insbesondere nahe dem Talrand nördlich der Stadt Eichstätt, zahlreiche Abbauflächen zur Gewinnung von Plattenkalk. Diese sind größtenteils als landschaftliche Vorbelastungen zu werten und ebenfalls in die Abwägung einzustellen. Windkraftanlagen heutiger Bauhöhen überragen die teils direkt an der Hangkante gelegenen Aufschüttungen in den Abbaubereichen jedoch deutlich, sodass auch weiter zurückgesetzt liegende Anlagen hinter den Aufschüttungen weithin sichtbar sein können und das Landschaftsbild deutlicher prägen.

A.7.6.3 Waldfunktionen

Die Eignungsflächen W 5, W 8a, W 8b und W 8c liegen jeweils zu einem großen Teil in Waldflächen mit unterschiedlich betroffenen Waldfunktionen. W 5 liegt teils in Waldflächen mit Wasserschutzfunktion.²⁹

Die Flächen W 8 a - c liegen teilweise in Erholungswald der Intensitätsstufe II. Insbesondere im Bereich W 8a und W 8b liegen Wanderwege und Loipen, sodass hier von einer Beeinträchtigung dieser Waldfunktion ausgegangen werden muss. Durch eine Beeinträchtigung der Waldfunktion kann eine Rodungserlaubnis versagt werden.³⁰ In den Bereichen W 8a und W 8b ist daher nur eingeschränkt davon auszugehen, dass tatsächlich Windkraftanlagen errichtet werden können. Mit Darstellung dieser Eignungsflächen als Konzentrationszonen könnte dementsprechend auch nur eingeschränkt substantieller Raum für die Nutzung der Windkraft geschaffen werden.

Die Abgrenzung der Flächen W 8 b und W 8 c erfolgt entlang des Kreuzweges zwischen Buchenhüll und Ziegelhof bzw. entlang der Waldgrenze bei Ziegelhof. Zur Wahrung der Erholungsfunktion des Waldes sollte dieser Weg freigehalten werden (beiderseits 100 m).³¹

A.7.6.4 Belange des Artenschutz

Zur Einschätzung möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wurde eine kursorische Artenschutzprüfung durchgeführt. Einerseits werden dabei Maßnahmen zur späteren Vermeidung von Artenschutzkonflikten aufgeführt und andererseits wird eine Einschätzung über mögliche artenschutzrechtliche Risiken innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen vorgenommen. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht erläutert. Für eine flächenbezogene Betrachtung bzw. Abwägung ist insbesondere der zweite Aspekt relevant, da eine wirksame Konzentrationszonenplanung auch eine Umsetzbarkeit der Planung erwarten lassen muss.

Gemäß des Fazits der kursorischen Artenschutzprüfung und auch gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Regierung von Oberbayern³², ist nach vorhandenem Kenntnisstand in keiner der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich mit Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beziehen sich dabei auf die Konzentrationszonen des Vorentwurfs.

Es bestehen dennoch Unterschiede in der Bewertung der Konzentrationszonen. So handelt es sich bei den Konzentrationszonen W 1, W 5 und W 7 des Vorentwurfs nach Angaben der Regierung um „grundsätzlich sensible Gebiete“ während W 2, W 3 und W 4 als „grundsätzlich geeignet“ eingestuft werden. Ausschlaggebend ist dabei jeweils die Nähe zu Brutvor-

²⁹ Vgl. Stellungnahme Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Bayern vom 01.07.2013

³⁰ Vgl.: Ergänzende Email AELF Bayern, Hr. Strixner vom 23.09.2013

³¹ Vgl.: ebenda

³² Vgl.: Stellungnahme Regierung von Oberbayern SG 51 vom 09.07.2013

kommen des Uhus und/oder des Rotmilans.³³

In dieser Bewertung sind die aktuellen Umgriffe der Konzentrationszonen sowie die Flächen W 8 a-c nicht berücksichtigt, da sich die Bewertung auf den Vorentwurf des Bauleitplans bezieht.

Die durchgeführte kursorische Artenschutzprüfung kommt für die dargestellten Konzentrationszonen (vorbehaltlich dem Erhalt wichtiger Höhlenbäume insbesondere bei W 8 b/c) zu dem Schluss, dass sich eine Ausweisung als Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung artenschutzrechtlich als vertretbar darstellt. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere mit dem Rotmilan und dem Uhu, müssen allerdings im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf nachfolgender Planungsebene geprüft werden.

„Im Rahmen der Erhebungen konnten zwei prioritär prüfungsrelevante Vogelarten nach Anlage 2 und 3 des Windkraft-Erlasses vom 20.12.2011 ermittelt werden, die regelmäßig im Stadtgebiet agieren (Rotmilan, Uhu). Durch die sieben vorgesehenen Konzentrationsflächen mit künftigen Windkraftanlagen sind unter Beachtung der dargelegten Maßnahmen weder bau-, noch anlagen- und betriebsbedingt Beeinträchtigungen jener oder sonstiger, generell für eine saP in Frage kommender Arten festzustellen, die Schädigungs- oder Störungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG unterliegen würden.“³⁴

Zusätzlich wird für die Fläche W 8b auf eine möglicherweise verstärkte Aktivität höher agierender Fledermausarten hingewiesen, aus der voraussichtlich ein erhöhter Prüfaufwand für die nachfolgende Planungsebene resultiert.³⁵

Nach den vorliegenden Erkenntnissen erachtet es die Kommune nicht für notwendig, Konzentrationszonen aufgrund möglicher betroffener Artenschutzbelange aus der Darstellung des STFNP „Windkraft“ herauszunehmen oder anzupassen. Grundsätzlich ermöglicht eine umfassende Ausweisung der Eignungsflächen als Konzentrationszonen ein „Ausweichen“ von Windkraftanlagen, sollte sich im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf nachfolgender Planungsebene herausstellen, dass einzelne Standorte aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse ungeeignet sind. Dies geht mit dem Anspruch der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen in die Abwägungsentscheidung der Kommune ein.

A.7.6.5 Wirtschaftliche Belange zum Betrieb von Windkraftanlagen

Zur wirksamen Ausweisung einer oder mehrerer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist es erforderlich, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die letztlich festgelegten Zonen windhöffig genug sind, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Hierzu reicht es aus, wenn sich die planende Stadt auf vorliegendes Datenmaterial stützt, das eine hinreichend tragfähige Aussage zulässt. Konkrete Überprüfungen oder gar zeitaufwändige Ermittlungen vor Ort sind schon deshalb nicht geboten, weil die gesetzliche Privilegierung von Windenergieanlagen keinen Anspruch darauf gewährt, Windenergieanlagen in jeder Stadt mit optimalem Ertrag betreiben zu können.³⁶

Bei der Identifizierung von Eignungsflächen für Windkraftanlagen stellt die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit aufgrund ihrer in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckenden Datenverfügbarkeit das wesentliche Kriterium für die Windhöffigkeit eines Gebiets dar.

³³ ebenda

³⁴ Günter Banse „Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung Stadt Eichstätt“ - Kursorische Artenschutzprüfung Entwurf Fassung 19.05.2014, S. 19

³⁵ Vgl.: Günter Banse „Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung Stadt Eichstätt“ - Kursorische Artenschutzprüfung Entwurf Fassung 19.05.2014, S. 16

³⁶ OVG NRW, Urteil vom 30. November 2001 - 7 A 4857100

Das vorangegangene Gutachten zieht die Windhöufigkeitsdaten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) heran; diese basieren auf dem Statistischen Windfeldmodell (SWM). Anhand von 218 Windmessstationen des Deutschen Wetterdienstes wurde die räumliche Verteilung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie z.B. Höhe, geografische Lage und Geländeform mittels statistischer Verfahren bestimmt. Die Messwerte wurden anschließend hindernisbereinigt und mit Hilfe eines Rechenprogramms ausgewertet und in Karten umgesetzt. Bei dieser Methode entstehen Abweichungen im Mittel von +/- 0,15 m/s. Die räumlichen Abgrenzungen der verschiedenen Windgeschwindigkeiten sind nicht als fest, sondern räumlich fließend zu betrachten. Der Übergang von einer Windgeschwindigkeitsklasse in die andere ist daher nicht als eine räumlich exakt vorgegebene Grenze zu interpretieren, sondern als der Mittelpunkt eines mehr oder weniger breiten Streubereichs, in dem sich der Übergang zwischen den Klassen vollzieht.

Die verwendeten Daten der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit des Deutschen Wetterdienstes beziehen sich auf ein Raster von 200 x 200 m in 100 m über Grund; sie beinhalten einerseits eine durch die Rechenmethode bedingte Unschärfe bei der Flächenabgrenzung, so dass die tatsächlich vorherrschenden Windverhältnisse jeweils vom Vorhabenträger für den konkreten Einzelfall standortbezogen ermittelt werden müssen.

In den ausgewiesenen Konzentrationszonen muss die Eignung für den wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet sein. Es gibt jedoch keine gesetzliche Grundlage mehr zur abschließenden Beurteilung. Bis zum 31.12.2011 galt das EEG 2004 als Bewertungsgrundlage, da hier zum wirtschaftlichen Betrieb durch EEG-Förderung festgeschrieben wurde, dass eine WKA min. 60 % des geforderten Referenzkriteriums an Ertrag erreichen muss, um förderfähig zu sein. Dieser Umstand wird ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5,6 m/s in 100 m Höhe für gegeben erachtet.

Diese gesetzliche Regelung entfällt mit dem Inkrafttreten des EEG 2011 zum 01.01.2012. Die angegebene Windgeschwindigkeit gilt als Orientierungswert für die voraussichtliche wirtschaftliche Eignung der Potentialflächen. Die Darstellung unwirtschaftlicher Bereiche als Konzentrationszone bei gleichzeitiger Negativzuweisung wirtschaftlicher Bereiche wäre abwägungsfehlerhaft. Das Kriterium Wirtschaftlichkeit wird daher in einer flächenscharfen Betrachtung berücksichtigt und spielt eine gewichtige Rolle. Auf die Einstellung eines pauschalen Ausschlusskriteriums verzichtet die Kommune indes, um die Potentialflächen nicht unverhältnismäßig einzugrenzen.

Im Bereich der Eignungsflächen W 1, W 3b, W 3c, W 7 und W 8c kann gemäß der zugrunde gelegten Daten in Anlehnung an den o.g. Referenzertrag eine hohe Windhöufigkeit erreicht werden. W 5, W 8a und W 8b liegen in einem Übergangsbereich zu geringeren Windgeschwindigkeiten. W 9 liegt in einem weniger windhöffigen Bereich.

Die Windhöufigkeit im Stadtgebiet wird in Karte 729-TK-6 dargestellt.

A.7.7. Flächenbezogene Abwägung

Nach Ermittlung der Belange, deren räumlicher Bedeutsamkeit sowie deren Wechselwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, erfolgt nachfolgend die flächenbezogene Abwägung. Ziel der Abwägung ist es zu ermitteln, wo unter Berücksichtigung aller Belange, ihrem Zusammenwirken und der Anwendung der sicherheitsrelevanten Kriterien eine Windkraftnutzung für möglich bzw. hinnehmbar erachtet werden kann und wo diese aus städteplanerischer Notwendigkeit ausgeschlossen werden muss.

Die Stadt Eichstätt möchte der Nutzung der Windenergie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Raum verschaffen. Die ermittelten Eignungsflächen (über 10 ha)³⁷ werden daher nach Ab-

³⁷ Vgl. Ausführungen in Kapitel A.7.5

wägung der dargestellten flächenbezogen betroffenen Belange des Denkmalschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes, der Erholung und des Tourismus, der forst- und artenschutzrechtlichen Belange sowie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte umfassend dargestellt.

Die Stadt berücksichtigt dabei auch, dass sich die Konzentrationszonen W 3b/c westlich des Ortsteils Preith befinden. Es muss daher mit erhöhten Konflikten durch Schattenwurf in diesem Bereich und somit ggf. mit Abschaltzeiten gerechnet werden. Insbesondere aufgrund der verhältnismäßig wenigen zur Verfügung stehenden Flächen und der vorhandenen wirtschaftlichen Potentiale, verbunden mit der Windhöflichkeit, im Bereich W 3 b/c, stellt die Stadt Eichstätt auch diesen Bereich als Konzentrationszonen dar. Die Kommune möchte den substantiell nutzbaren Raum für die Nutzung der Windenergie nicht unverhältnismäßig einschränken. Einzig in der Eignungsfläche W 8a erachtet die Stadt die Erholungsfunktion des Waldes in diesem Bereich als gewichtiger, da auch aufgrund der verhältnismäßig geringen Windhöflichkeit hier nur eingeschränkt substantiell nutzbarer Raum zur Verfügung gestellt werden kann und der Erholungsbereich aufgrund der Nähe zum Ortsteil Buchenhüll gut erreichbar und gut einsehbar ist.

A.7.8. Zusammenfassende Darstellung der Abwägungsentscheidung

| | Planungsgebiet | Eignungsflächen nach Anwendung harter Ausschlusskriterien | Eignungsflächen nach Anwendung weicher Ausschlusskriterien ³⁸ | Dargestellte Konzentrationszonen „Windkraft“ |
|--|----------------|---|--|--|
| Fläche | 4.778 ha | 155,5 ha | 129,9 ha | 117,6 ha |
| Anteil am Planungsgebiet | - | 3,3 % | 2,7 % | 2,5 % |
| Anteil an den Eignungsflächen nach Anwendung <u>harter</u> Ausschlusskriterien | - | - | 83,5 % | 75,6 % |
| Anteil an den Eignungsflächen nach Anwendung <u>weicher und harter</u> Ausschlusskriterien | - | - | - | 90,5 % |

Aufgrund der potentiellen waldrechtlichen Konflikte im Bereich W 8b (37,4 ha), kann hier nur sehr eingeschränkt substantiell nutzbarer Raum für die Windkraft dargestellt werden. Zudem entstehen in den Konzentrationszonen Einschränkungen durch Richtfunkstrecken und Mittelspannungsfreileitungen $\leq 45\text{ KV}$ (Vgl. 729-TK-2), Gasleitungen (Vgl. Kap. A.4.6) sowie möglicherweise durch Begrenzung der Beschattungszeiten in W 3b und W 3c (Vgl. Kap. A.7.1).

Tabelle 3: Flächenanteile der Eignungsflächen im Rahmen der Abschichtung

Das Vorgehen der Kommune zur Ausweisung einer Konzentrationszone „Windkraft“ basiert auf einer Argumentation, die das gesamte Stadtgebiet zum Gegenstand hat. Zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung der Stadt, wird an dieser Stelle die Argumentationskette, die zur Darstellung der Konzentrationszone geführt hat, erläutert. Die Zusammenfassung der Entscheidungsfindung stellt gleichzeitig die Prüfung der Kommune dar, ob sie der Nutzung der Windenergie substantiell ausreichend Raum verschafft hat.

Das Planungsgebiet wurde zunächst hinsichtlich solcher Kriterien geprüft, welche nach Auffassung der Stadt die Nutzung der Windenergie rechtlich und tatsächlich ausschließen, den „harten Ausschlusskriterien“. Die Grundlage der Entscheidung für die Einstellung und das Maß, i.S.v. Abstandswerten der harten Ausschlusskriterien, kann den jeweiligen Kapiteln in A.7 entnommen werden. Die entstehenden Tabuzonen gelten für die Stadt als absolut ungeeignet und werden damit nicht in die weitere Abwägung mit einbezogen. Das quantitative Ergebnis dieser flächendeckenden Betrachtung liegt mit ca. 156 ha Eignungsfläche bei etwa 3,3 % des Planungsgebietes (vgl. Tabelle 3: Flächenanteile der Eignungsflächen im Rahmen der Abschichtung).

Im Sinne der geforderten Abwägung kann die Kommune „weiche Ausschlusskriterien“ einstellen, um die Errichtung von Windkraftanlagen nach ihrem städtebaulichen Willen zu steuern. Maßgeblich hierbei ist, dass die eingestellten zusätzlichen Kriterien fachlich richtig und nachvollziehbar begründet sind; dies kann ebenfalls den entsprechenden Kapiteln unter A.7 entnommen werden. Der Einstellung dieser Kriterien steht immer auch der Anspruch gegenüber, der Nutzung der Windenergie substantiell ausreichend Raum zu verschaffen. Aus diesem Grund wurden die weichen Ausschlusskriterien untereinander und gegeneinander und

³⁸ Ohne Ausschluss kleiner Eignungsflächen unter 10 ha (W1 und W 9)

mit diesem Anspruch abgewogen. In der Tabelle zur Gegenüberstellung der Flächengrößen bei Anwendung der jeweiligen Kriterien wird deutlich, dass durch die Anwendung der weichen Kriterien ein großer Teil der potentiellen Eignungsflächen entfällt und ca. 2,7 % (ca. 130 ha) des Planungsgebietes als Potentialfläche verbleiben.

Diese Diskrepanz rührt insbesondere aus der Berücksichtigung qualifizierter Verkehrswege mit einem erhöhten Schutzabstand sowie der Berücksichtigung des Sonderflugplatzes mit den zugehörigen Schutzabständen (Hindernisfreifläche)

Nach Anwendung der übrigen weichen Ausschlusskriterien wendet die Kommune flächendeckend das sog. „10 ha Kriterium“ an. Eignungsflächen, die eine Flächengröße von weniger als 10 ha aufweisen werden ausgeschlossen, um eine Verspargelung und somit übermäßige Belastung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Bei derart kleinen Flächen ist weitgehend auszuschließen, dass tatsächlich mehrere Windkraftanlagen in einem Windpark konzentriert werden können.

Auf den übrigen Flächen muss aufgrund waldrechtlicher Belange sowie der Notwendigkeit zur Berücksichtigung infrastruktureller Einrichtungen (Richtfunk und Mittelspannungsfreileitungen) mit einer eingeschränkten Substantialität gerechnet werden.

Insbesondere auf den Flächen W 3b und W 3c verbleibt aufgrund der Nähe zum landschaftsprägenden Denkmal „Willibaldsburg“ und zur Altstadt Eichstätt bzw. aufgrund der Nähe zu den Ortsteilen Langensallach und Preith der Nachbargemeinden Schernfeld und Pollenfeld ein erhöhtes Konfliktpotential. Da sich hier auch die mitunter größten Potentiale für die Windenergienutzung befinden, räumt die Stadt der Windkraft in diesen Flächen nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange Vorrang ein.

Zusammenfassend wird nach dem Abwägungsprozess der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet ca. 117,6 ha und damit etwa 75 % der potentiell geeigneten Flächen bei Anwendung harter Ausschlusskriterien (2,5 % des Stadtgebietes) für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Eichstätt kommt bei Betrachtung der Größe der dargestellten Konzentrationszonen absolut und im Verhältnis zum Planungsgebiet sowie den Eignungsflächen nach Anwendung harter Ausschlusskriterien zu dem Schluss, dass sie der Nutzung der Windenergie substantiell ausreichend Raum verschafft hat.

B UMWELTBERICHT

B.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS DES SACHLICHEN TEILFLÄCHEN-NUTZUNGSPLANS (STFNP)

Die Stadt Eichstätt beabsichtigt, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan (STFNP) für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen nach § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Mit dem STFNP kann eine nachhaltige Entwicklung innerhalb des Stadtgebietes erreicht werden, die der Nutzung von erneuerbaren Energien Raum zur Entfaltung einräumt, gleichzeitig die Entwicklung in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen lässt und die weitest gehende, vorsorgliche Vermeidung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf die weiteren konkurrierenden Belange der Stadt ermöglicht.

Mit der Planung werden sechs Konzentrationszonen (W 3b, W 3c, W 5, W 7, W 8b, W 8c) im Umfang von insgesamt 117,6 ha, entsprechend 2,5 % Anteil am Stadtgebiet, für die Nutzung der Windkraft ausgewiesen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans (STFNP) oder zur Änderung eines Flächennutzungsplans ein Umweltbericht zu erstellen.

In der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht dient der Vorbereitung der darauf aufbauenden Vermeidungs-, Verminderungs-, und Kompensationsmaßnahmen.

B.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN, ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG IM VERFAHREN UND IN DEN PLANAUSSAGEN

Neben den gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, dem Wasser- und Abfallrecht, dem Immissionsschutzgesetz insbesondere mit der Verordnung TA Lärm sowie dem Denkmalschutzgesetz sind die Darstellungen aus dem Regionalplan Ingolstadt (10) und aus dem Flächennutzungsplan Stadt Eichstätt zu berücksichtigen. Weiterhin wurden vorhandene Daten aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm und der Biotop- und Artenschutzkartierung ausgewertet.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB wurden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für den jeweiligen Bauleitplan von der Kommune festgelegt. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde frühzeitig die Öffentlichkeit, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, über die Planungen unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Im Rahmen der Ermittlung der Konzentrationszonen wurden flächendeckend und schutzgutbezogen für das gesamte Stadtgebiet Ausschlussgebiete nach tatsächlichen und gesetzlichen Restriktionen und Vorgaben (harte Ausschlusskriterien) sowie zusätzliche Ausschlussgebiete nach ortsräumlichen, gemeindespezifischen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien) abgeschichtet. Daraus ergaben sich potentiell konfliktarme Eignungsgebiete, von denen die sechs Flächen W 3b, W 3c, W 5, W 7, W 8b, W 8c nach der gemeindlichen Abwägung als Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie im sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesen werden sollen.

B.3 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Planungsaussagen des STFNP einer formalisierten Prüfung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen unterzogen. Diesem Zweck dient ein einheitlicher Bewertungsbogen, der für die betroffenen Schutzgüter den Bestand, die möglichen Eingriffe, die jeweiligen Auswirkungen auflistet sowie seine Auswirkungen auf die Schutzgüter in tabellarischer Form darstellt.

Darüber hinaus wird eine grobe Einschätzung des Kompensationsbedarfes in Abhängigkeit von der Anzahl der möglichen Windenergieanlagen gegeben.

B.3.1. Methodik

Die Bewertung zur Beurteilung der Auswirkungen des durch die Planung zu erwartenden Eingriffs und die Ableitung der Erheblichkeit erfolgt verbal-argumentativ.

| Schutzgut | Wirkfaktor | Inhalte | Vorh. Unterlagen |
|----------------------------|---|--|--|
| Boden | Versiegelung, Überbauung | <ul style="list-style-type: none"> Bodeneigenschaften Bodenfunktionen Versiegelungsgrad Altlasten | Flächennutzungsplan, Geologische Karte, Bodenschutzgesetz |
| Wasser, Grundwasser (GW) | Gefährdung des GW, GW-Neubildung | <ul style="list-style-type: none"> Flurabstand zum Grundwasser Betroffenheit von Oberflächengewässern Grundwasserneubildung | Landschaftsplan, Altlastenkataster |
| Klima / Luft | Emissionen, Frischluftzufuhr, Kaltluftentstehungsgebiete | <ul style="list-style-type: none"> Emissionen Frischluftzufuhr Kaltluftentstehungsgebiete | Klimaatlas von Bayern, Flächennutzungsplan |
| Tiere und Pflanzen | Flächenverlust Habitatfunktionen Schutzgebiete | <ul style="list-style-type: none"> Tier- und Pflanzenarten Betroffenheit von Lebensraumtypen und Biotopen | Landschaftsplan, ABSP, Arten- und Biotopkartierung, etc. |
| Landschaftsbild | Typ und Charakter von Landschaftseinheiten, (Nah-)Erholungsfunktion | <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Überformung, Beunruhigung | Landschaftsplan, Fotoauswertung, Bestandsaufnahme, Naturräumliche Gliederung, Liste des Landesamtes für Boden-/Denkmalpflege |
| Mensch, Siedlung, Erholung | Siedlungsgebiete Erholungsfunktion Tourismus | <ul style="list-style-type: none"> Geräuschemissionen Überlagerungseffekte Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur | Flächennutzungsplan, Landschaftsplan |
| Kultur- und Sachgüter | Bestand an Kultur- und Sachgütern | <ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern | Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Liste des Landesamtes für Boden-/Denkmalpflege |

Tabelle 4: Methodik und verwendete Unterlagen zur Prüfung der Schutzgüter

B.3.2. Bestand und Bewertung der Schutzgüter

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen |
|--|--|----------------|--|
| BODEN | Versiegelung Überbauung | | FNP, Geologische Karte (BIS Bayern, BayLfU, Bodenschutzgesetz) |
| Bestand: | Bodenart: <ul style="list-style-type: none"> • Braunerden aus Lößlehm und Residualton über verwitterten Carbonatgesteinen des Malm; Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und flache Braunerden über Terra fuscae aus Kalksteinschutt und Dolomitverwitterung des Malm Nutzung <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (Acker/Grünland), infrastrukturelle Nutzung (Feldwege, Straßen), forstliche Nutzung • Gutes Pufferungsvermögen gegenüber Stoffeintrag • Hohes Speichervermögen von Nährstoffen und Wasser • Mittlere Ertragsqualitäten | | |
| Auswirkung der Planung: | baubedingt <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Inanspruchnahme von Böden • Unfallbedingt kann es zu Schadstoffeintrag in den Boden kommen anlagebedingt <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Überbauung von Flächen (Fundamente, Ausbau vorhandener Wege; insgesamt ca. 2.000 m² / WEA) • Verlust der Bodenfunktionen im Naturhaushalt als Lebensraum, als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Transformationsmedium sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. • Umlagerung und Verdichtung bisher unbebauter Flächen betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> • Keine Auswirkungen | | |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung und der Versiegelung auf ein Mindestmaß • Fachgerechter Umgang mit Oberboden | | |
| Bewertung | geringe Erheblichkeit (1) | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|------|------------|------|------------|-----|------------|-----|------------|------|------------|------|------------|
| ARTEN UND LEBENS-GEMEINSCHAFTEN | Verlust von Lebensräumen und Habitaten, Tötungsrisiko | Leitfaden, Eingriffsregelung, Schutzgebiete, ABSP, Biotopkartierung | Fachplanerische Bestandsaufnahme, Biotopkartierung, ABSP | | | | | | | | | | | | |
| Bestand: | <p>Realnutzung Stadtgebiet Mittelgebirgslandschaft mit stark bewegtem Relief. Das nördliche Stadtgebiet ist von landwirtschaftlicher Nutzung im Offenland geprägt. Im südlichen Stadtgebiet herrscht forstliche Nutzung vor. Die Wälder sind Mischwälder mit hohem Nadelholzanteil. Die Altmühl verläuft mittig durch das Stadtgebiet. Im Norden und Süden sind die Ufer- und Auenbereiche als EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete geschützt.</p> <p>Bestand Konzentrationszonen 3b, 3c und 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ackerfläche Grünland, Feldgehölz, Feldwege, Straßen ausgeräumte, intensiv ackerbaulich geprägte Landschaften. Teilweise weist die Umgebung landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen auf. <p>Bestand Konzentrationszonen 5 und 8 b, c</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laubmischwälder mittleren Alters mit teilweise hohem Nadelholzanteil, Waldränder strukturreich, Forstwege <p>Dolinen (oftmals als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG geschützt): Dolinen sind trichterförmige Senken, die durch Lösungsvorgänge im zerklüfteten Kalk- und Dolomitgestein entstehen. Dolinen stellen wichtige Rückzugsgebiete und Trittsteinbiotope für Tiere und Pflanzen dar. Wegen ihres direkten Anschlusses an das Grundwasser kommt ihrer Sicherung große Bedeutung in Bezug auf den Trinkwasserschutz zu. Dolinenstrukturen kommen in den Konzentrationszonen W 3 und W 8c vor. Im Rahmen der standortgenauen Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass die Dolinenstrukturen nicht durch Windräder überbaut werden.</p> <p>Schutzgebiete: SPA-Gebiet 7132-471.20 „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“, Zielarten: Wanderfalke, Wespenbussard, Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Uhu, Hohltaube</p> <p>FFH-Gebiet 7132-371.21 „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“. Teilweise überlagern sich beide Schutzgebiete. Zielarten: Buchenwälder, Kalktrockenrasen,</p> <p>Abstände der Konzentrationsflächen zu Teilflächen des SPA-Gebietes</p> <table border="0"> <tr><td>W 3b</td><td>ca. 1,5 km</td></tr> <tr><td>W 3c</td><td>ca. 1,0 km</td></tr> <tr><td>W 5</td><td>ca. 2,4 km</td></tr> <tr><td>W 7</td><td>ca. 0,3 km</td></tr> <tr><td>W 8b</td><td>ca. 1,0 km</td></tr> <tr><td>W 8c</td><td>ca. 1,3 km</td></tr> </table> <p>Häufig vorkommende Vogelarten, Fledermäuse und Kleinsäuger der offenen Feldflur und der Mischwälder sowie potentielle Vorkommen der faunistischen Zielarten der Schutzgebiete</p> <p>Naturpark Altmühltal LSG 565.01 Landschaftsschutzgebiet im „Naturpark Altmühltal“</p> | | | W 3b | ca. 1,5 km | W 3c | ca. 1,0 km | W 5 | ca. 2,4 km | W 7 | ca. 0,3 km | W 8b | ca. 1,0 km | W 8c | ca. 1,3 km |
| W 3b | ca. 1,5 km | | | | | | | | | | | | | | |
| W 3c | ca. 1,0 km | | | | | | | | | | | | | | |
| W 5 | ca. 2,4 km | | | | | | | | | | | | | | |
| W 7 | ca. 0,3 km | | | | | | | | | | | | | | |
| W 8b | ca. 1,0 km | | | | | | | | | | | | | | |
| W 8c | ca. 1,3 km | | | | | | | | | | | | | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen |
|--|---|---|--|
| ARTEN UND LEBENS-GEMEINSCHAFTEN | Verlust von Lebensräumen und Habitaten, Tötungsrisiko | Leitfaden, Eingriffsregelung, Schutzgebiete, ABSP, Biotopkartierung | Fachplanerische Bestandsaufnahme, Biotopkartierung, ABSP |
| Bestand: | <p>Die Mammuthöhle bei Buchenhüll stellt ein wichtiges Überwinterungsquartier für mehrere Fledermausarten dar, die nicht auf der Liste der kollisionsgefährdeten Arten stehen. Dennoch sollte im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen ein Gefährdungspotential sollte mit der zuständigen Fledermauskoordinationsstelle Süd, besprochen werden.</p> <p>Durch ein besonderes Verhaltensmuster kollisionsgefährdet sind die im Landkreis flächig vorkommende Zwergfledermaus sowie die Mückenfledermaus. Bei den Konzentrationsflächen, die in Wäldern liegen (W 5, W 8b, W 8c), muss darauf geachtet werden, dass Buchenwälder mit spärlichem Unterwuchs (Jagdrevier FFH-Art Großes Mausohr), Wälder mit besonderen Naturschutzfunktionen (Lichte Trockenwälder mit 13d-Charakter/Erlenbruch/Wasserschutzgebiet), Bereiche die an Lichtungen grenzen und strukturreiche Waldsäume und Hecken (Jagdgebiet Zwergfledermaus) besonders sensibel zu behandeln sind. In den vermutlich höhlenreichen Waldbeständen, z.B. im Untersuchungsbereich der Fläche W 8b, ist eine verstärkte Aktivität höher agierender Fledermausarten (Abendsegler) nicht auszuschließen. Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen könnten daher Gondelmonitorings als Genehmigungsaufgabe gefordert werden (vgl. kursorische saP, Banse 2014).</p> <p>Grundsätzlich sind Waldrandbereiche aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sensibel zu behandeln, dies ist insbesondere auf der nachfolgenden Planungsebene der Genehmigungsplanung mittels vollumfänglicher saP zu berücksichtigen. Hier sind auch Rotmilanvorkommen zu untersuchen (10 Jahre alter ASK-Fundpunkt im Untersuchungsbereich der W 5, welches mittels kursorischer saP nicht bestätigt werden konnte; Milanbeobachtungen im Bereich der W 7 während Geländebegehungen zur kursorischen saP, welche nach zoologischer Vorabschätzungen aber nicht zu Verbotstatbeständen führt).</p> <p>Im Regionalplan Ingolstadt wird in Kapitel B I der Arten- und Biotopschutz als vordringliche Funktion des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes eingegangen, in dem die Eignungsflächen W 8b und W 8c sowie teilweise W 5 liegen.</p> | | |
| Schutzgebiete Auswirkung der Planung: | <p>baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Immission in den Randbereichen des Bauvorhabens • Mögliche Störung oder Vertreibung von Tieren durch Baulärm • Kleinflächiger Verlust vorhandener Vegetation / Verlust von Lebensräumen <p>anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust Lebensräumen und Biotopen durch Überbauung von Vegetationsstrukturen und Flächeninanspruchnahme <p>betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung von Habitaten durch Bewegungsunruhe des Rotors • Beunruhigung durch Verkehr für Wartungsarbeiten | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen |
|---|--|---|--|
| ARTEN UND LEBENS-GEMEINSCHAFTEN | Verlust von Lebensräumen und Habitaten, Tötungsrisiko | Leitfaden, Eingriffsregelung, Schutzgebiete, ABSP, Biotopkartierung | Fachplanerische Bestandsaufnahme, Biotopkartierung, ABSP |
| <p>Arten</p> <p>Auswirkung der Planung:</p> | <p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde eine kursorische artenschutzrechtliche Prüfung (ksaP)³⁹ durchgeführt. Geprüft wurden Vorkommen der gem. der Anlagen 2 und 3 des Windkrafterlasses kollisionsgefährdeten Vogelarten im Bereich der sechs Konzentrationszonen auf der Basis vorhandener Daten (ASK, ABSP und Brutvogelatlas Bayern, Hinweise der höheren Naturschutzbehörde) sowie von sieben Geländeterminen zur Feststellung von Nachweisen betroffener Arten und zur Erfassung charakteristischer Lebensraum- und Habitatstrukturen.</p> <p>Gem. gutachterlichem Fazit konnten „zwei kollisionsrelevante Vogelarten ermittelt werden, die regelmäßig im Stadtgebiet agieren (Romilan, Uhu)“. Durch die sechs vorgesehenen Konzentrationsflächen mit künftigen Windkraftanlagen sind aufgrund der festgestellten Nichtpräsenz von kollisionsgefährdeten Arten unter Beachtung der dargelegten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen dieser Arten festzustellen, die Schädigungs- oder Störungsverboten nach § 44 BNatSchG unterliegen würden (ksaP).</p> <p>Prüfungen für Vorkommen kollisionsgefährdete Fledermausarten waren aufgrund des erforderlichen Untersuchungsaufwands auf dieser Planungsebene nicht möglich. Da jedoch über Abschaltalgorithmen etc. ausreichend Möglichkeiten zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen im gegebenen Fall zur Verfügung stehen, können die entsprechenden Untersuchungen im Rahmen einer vollumfänglichen saP im Rahmen der Genehmigungsplanung durchgeführt und erforderliche Maßnahmen abgeleitet werden.</p> <p>baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Immission in den Randbereichen des Bauvorhabens • Mögliche Störung oder Vertreibung von Tieren durch Baulärm • Kleinflächiger Verlust vorhandener Vegetation / Verlust von Lebensräumen <p>anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust Lebensräumen und Biotopen durch Überbauung von Vegetationsstrukturen und Flächeninanspruchnahme <p>betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung von Habitaten durch Bewegungsunruhe des Rotors • Beunruhigung durch Verkehr für Wartungsarbeiten • Tötungsrisiko durch Schlag- bzw. Anprallwirkung des Rotors gegenüber fliegender Fauna (Insekten, Vögel, Fledermäuse) <p>Gem. der ksaP wurden als mögliche Vermeidungsmaßnahmen die „Markierung der Rotorblätter in „Rot/Weiß“ zur Vermeidung von Vogelkollisionen, „kein weiß blitzendes Licht“ für eine Nachtkennung sowie die Verhinderung von Landemöglichkeiten für Fledermäuse und Vogelarten an den Anlagen vorgeschlagen.</p> <p>Auf der vorliegenden Planungsebene lassen sich keine Schädigungs- und Störungsverboten nach § 44 BNatSchG erkennen, so dass keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind (ksaP).</p> <p>Auf den nachfolgende Planungsebenen nach BauGB oder BImSchG ist eine vollumfängliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. In die durchzuführende saP sind die zuständigen Fledermausbeauftragten der Region einzubeziehen.</p> | | |

³⁹ Günter Banse „Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung Stadt Eichstätt“ - Kursorische Artenschutzprüfung

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen |
|--|---|---|--|
| ARTEN UND LEBENS- GEMEINSCHAFTEN | Verlust von Lebens- räumen und Habitaten, Tötungsrisiko | Leitfaden, Eingriffsrege- lung, Schutzgebiete, ABSP, Biotopkartierung | Fachplanerische Bestands- aufnahme, Biotopkartierung, ABSP |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaß- nahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Lage von Konzentrationszonen außerhalb von Schutzgebieten unter zusätzlicher Berücksichtigung von vorhandenen Daten zur Artenschutzkartierung (Ebene der Bauleitplanung) • Optimierung der Lage der Standorte auf der Basis von konkreten standortbezogenen Untersuchungen in Bezug auf besonders oder streng geschützte Arten (vollumfängliche saP auf der Ebene der Genehmigungsplanung) • innerhalb der Konzentrationszonen Lage von möglichen WKA-Standorten in arten- und biotopschutzrechtlich unempfindlichen Bereichen auf der Ebene der Genehmigungsplanung • Schonung von Trittsteinbiotopen (Heckenstrukturen, Feldgehölze) auf der Ebene der Genehmigungsplanung • Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt Nötige • Vermeidung von Rodung und Überbauung von Vegetation | | |
| Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaß- nahmen (zur Festset- zung auf nachfolgen- den Planungsebenen) | <ul style="list-style-type: none"> • Farbgebung der Turmanlage in einer Höhe von 15 bis 20 Meter dunkel (grünlich oder bräunlich) zur Vermeidung und Minimierung von Kollisionen zwischen Vögeln und WKA Bei Standorten von WKA im Wald gilt entsprechendes bis in eine Höhe von ca. 10 Meter über die jeweilige Baumhöhe • Vergitterung der Gondelöffnung zur Vermeidung und Minimierung von Kollisionen zwischen Fledermäusen und WKA • ‚Gondelmonitoring‘ bei Lage einer WKA an einem Waldrand bzw. im Wald oder vergleichbar für Fledermäuse geeigneter Strukturausstattung • Erhalt von Höhlenbäumen bzw. Rodung nur in den gesetzlich vorgegebenen Zeiträumen | | |
| Bewertung | mittlere Erheblichkeit (2) | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen |
|---|---|--|---|
| Wasser Grundwasser | Gefährdung des GW, GW-Neubildung | Leitfaden Eingriffsre- gelung | Landschaftsplan, Altlasten- kataster |
| Bestand Oberflächen- wasser | <ul style="list-style-type: none"> Die Altmühl, ein Gewässer 1. Ordnung verläuft südlich aller Konzentrationszonen, quer durch das Stadtgebiet Eichstätt Lage der Konzentrationszonen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete <p>In den Konzentrationsflächen W3 und W8c befinden sich Dolinen, die zum Teil auch als Naturdenkmäler ausgewiesen sind. Diese Dolinenstrukturen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu erhalten. Wegen ihres direkten Anschlusses an das Grundwasser kommt ihrer Sicherung große Bedeutung in Bezug auf den Trinkwasserschutz zu. Im Rahmen der standortgenauen Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass die Dolinenstrukturen nicht durch Windräder überbaut werden.</p> | | |
| Bestand: | <ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzgebiete nicht vorhanden Grundwasser durch mächtige speicherfähige Boden geschützt Gemäß Wald funktionsplan besitzt der Wald im Bereich der W 5 besondere Bedeutung für den Wasserschutz. | | |
| Auswirkung der Pla- nung: | baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Unfallbedingt kann es zu Schadstoffeintrag in das Grundwasser kommen Grundwasserabsenkungen von vorübergehender Dauer möglich anlagebedingt <ul style="list-style-type: none"> Durch Bodenversiegelung, wird die Versickerung des Niederschlagwassers beeinträchtigt, die Grundwasserneubildung eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser erhöht und beschleunigt Geringer Eingriff in den Wasserhaushalt, der Oberflächenabfluss und die Versickerung auf benachbarten unversiegelten Flächen ist gegeben betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Unfallbedingt kann es zu Schadstoffeintrag in das Grundwasser kommen Grundwasserabsenkungen von vorübergehender Dauer möglich | | |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaß- nahmen | <ul style="list-style-type: none"> Standortsuche außerhalb von Auenbereichen, Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten Berücksichtigung und Erhalt der Dolinenstrukturen im Rahmen der standortgenauen Genehmigungsplanung Geringstmögliche Versiegelung von Flächen | | |
| Bewertung | geringe Erheblichkeit (1) | | |

| Schutzgut: | Risiko | Methode | vorh. Unterlagen |
|--------------------------------------|---|--|---|
| Klima/ Luft | Emissionen, Frisch- luftzufuhr, Kaltluft- Entstehungsgebiete | Luftbild- und Höhenli- nienauswertung | Klimaatlas von Bayern, Flächennutzungsplan |
| Bestand: | <ul style="list-style-type: none"> Gebiete ohne klimatische Wirkung für angrenzende Bebauung und ohne Flächen für den regionalen Klimaschutz | | |
| Auswirkung der Pla- nung: | baubedingte <ul style="list-style-type: none"> Mögliche. Zunahme der Schadstoffbelastung in der Luft anlagebedingt <ul style="list-style-type: none"> Durch die Anlage von Straßen und Wegen sowie durch die Bebauung selbst werden bisher unversiegelte Flächen versiegelt. Diese verhalten sich klimatisch negativ im Vergleich zu den vorhandenen Vegetationsflächen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der neuen Versiegelungen ist davon auszugehen, dass es kaum zu Aufheizungseffekten und nächtlicher Abstrahlung kommen wird. betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Keine Auswirkungen | | |

| | |
|---|---|
| Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Eine WKA mit schlankem Turm und Rotor stellt keine Barriere für den Luftaustausch dar • Vielmehr trägt die Energiegewinnung aus Windkraft zur globalen Klimaverbesserung bei |
| Bewertung | geringe Erheblichkeit (1) |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | vorh. Unterlagen |
|--|---|------------------------------|--|
| LANDSCHAFTSBILD | Typ und Charakter von Landschaftsbildeinheiten (Nah-)Erholungsfunktion | Ortseinsicht, Fotoauswertung | Landschaftsplan, Ortskenntnis, Fotoauswertung, Naturräumliche Gliederung, Liste des Landesamtes für Boden-/Denkmalpflege |
| Bestand: | Naturräumliche Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> • Eichstätt liegt im Naturraum Südliche Frankenalb innerhalb der Naturraum-Untereinheiten: Hochfläche der südlichen Frankenalb (Norden) sowie Altmühltal mit Seitentälern (Süden) • Mittelgebirgslandschaft der südlichen Frankenalb mit relativ hohem Waldanteil, auf den Hochebenen ausgeräumte Kulturlandschaft, geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. • Hangflächen zum Altmühltal und Seitentälern zum Teil sehr steil, mit charakteristischen Felsformationen, bewaldet, abschnittsweise typische, halboffene Trockenrasenstrukturen • Landschaftliche Vorbelastungen durch den Kalksteinabbau, vielfach verteilt über das gesamte Stadtgebiet. • Lage teilweise in Erholungsgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gem. Regionalplan Ingolstadt (10) | | |
| Auswirkung der Planung: | allgemein <ul style="list-style-type: none"> • Technische und unmaßstäbliche Überformung von Horizontlinien, • technische und unmaßstäbliche Überprägung der Landschaft und des Charakters des umgebenden (Kultur)-Landschaftsraums anlagenbedingt <ul style="list-style-type: none"> • Sichtbeziehungen zu Ortschaften können verändert werden • Neg. Auswirkungen verringern sich in Abhängigkeit von zunehmender Entfernung zur WKA (bis 500 m Nahzone, bis 3.000 m Mittelzone, bis 10.000 m Fernzone) • In der Nahzone sind keine Siedlungen oder Ortschaften vorhanden • Minderung der Erholungsnutzung im Nahbereich betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsunruhe durch Rotorbewegung • Lärmbelästigung im sehr nahen Umfeld | | |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Weiße bis graue Farbgebung von Anlagenturm und Rotorflügeln (geringster Kontrast gegen den Himmel) • Grüne und dunkle Farbgebung des Anlagenturms in den unteren 20 m (geringster Kontrast gegen die umgebenden Landschafts- und Vegetationselemente) • Anreicherung der offenen Hochebene mit Vegetationselementen (Feldgehölze und Feldhecken) zur Minderung der Eyecatcher-Wirkung • Optimierung der Konzentrationsflächen mit den geringsten Auswirkungen auf Natur- Landschafts- und Erholungsbereiche durch gesamträumliches Konzept • Optimierung der Verteilung und Anordnung der Anlagen innerhalb der Konzentrationsflächen zur Minimierung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild | | |
| Bewertung | mittlere Erheblichkeit (2) | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen |
|--|---|----------------------------------|--|
| MENSCH, SIEDLUNG UND ERHOLUNG | Erholung Lärmemissionen | Fotoauswertung, Bestandsaufnahme | Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Regionalplan, Flächeneignungsgutachten |
| Bestand: | <ul style="list-style-type: none"> Keine Wohnbebauung / Siedlungsanlagen in unmittelbarer Nähe (Nahbereich) der Konzentrationszonen vorhanden Die Konzentrationszonen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark „Altmühltal“ (Südliche Frankenalb), jedoch außerhalb der Tabuzonen für die Errichtung von Windkraftanlagen | | |
| Auswirkung der Planung: | <ul style="list-style-type: none"> Zunahme optischer und akustischer Unruhe (Lärmausbreitung, Schattenschwurf, „Disco-Effekt“) Erhöhung der Lärmimmission während der Bauphase Minderung der Erholungswirkung im Nahbereich von Anlagen | | |
| Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> Einhalten von Schutzabständen (mind. 800 m Abstand zu Wohnbauflächen, 500 m Mischgebiete.) Verwendung von lärm- und schadstoffarmen Baumaschinen während der Bauphase Berücksichtigung der Ergebnisse der Schall- und Schattenuntersuchung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens | | |
| Bewertung | mittlere Erheblichkeit (2) | | |

| Schutzgut: | Wirkfaktor | Methode | Vorh. Unterlagen |
|--------------------------------|---|---------|--|
| KULTUR- UND SACHGÜTER | Denkmäler Bodendenkmäler | | Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Liste des Landesamtes für Bodendenkmalpflege |
| Bestand: | <ul style="list-style-type: none"> Im gesamten Stadtgebiet sind zahlreiche Denkmäler vorhanden. Innerhalb und in unmittelbarer Nähe zu den Konzentrationszonen befinden sich keine Boden- und Baudenkmäler. Mehrere landschaftsprägende Denkmäler, finden sich innerhalb des Stadtgebiets, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe der Konzentrationszonen: D-1-76-123-46 ehem. Willibaldsburg D-1-76-123-330 ehem. Augustinerchorherrenstift Rebdorf D-1-76-123-252 kath. Benediktinerinnen Kloster- u. Pfarrkirche St. Walburga E-1-76-123-1 Ensemble Eichstätt D-1-76-165-45 Fürstbischöfliches Sommerschloss Pfünz D-1-76-165-1 Ensemble Ortskern Inching Herausragend davon ist die Willibaldsburg. eine langgestreckte, exponiert auf einer Bergzunge gelegene Burganlage oberhalb der Stadt Eichstätt. Es handelt sich um ein prägendes Landschaftsmerkmal überregionaler Bedeutung. Die Burg weist Abstände von mehr als 2,5 km zur Konzentrationsfläche W 3c, Abstände von ca. 4,0 km zu den Flächen W 8, W 8b und „ 7, sowie Abstände von ca. 5,3 km zur Fläche W 5 jeweils im ungünstigsten Fall auf. Die übrigen landschafts- bzw. ortsbildprägenden Denkmäler liegen im Tal und innerhalb der Ortslagen von Eichstätt oder Pfünz. Die meisten Bodendenkmäler in Eichstätt befinden sich, ähnlich wie die meisten Baudenkmäler, im Bereich der Altstadt Eichstätt und somit in weiter Entfernung zu den geplanten Konzentrationszonen. Zu beachten im Rahmen der Planung ist jedoch das Bodendenkmal D-1-7033-0076 Straße der Römischen Kaiserzeit, welches die Konzentrationszonen 8c und 8b durchquert. Das Bodendenkmal ist von WKA freizuhalten. | | |
| Auswirkung der Planung: | Durch die unmaßstäbliche Höhe sind Windkraftanlagen über weite Entfernungen deutlich sichtbar und können in Verbindung mit ihrem technischen Charakter und | | |

| | |
|--|---|
| | <p>den sich drehenden Rotorflügeln eine Veränderung des Erscheinungsbildes denkmalgeschützter Objekte bewirken. Um die möglichen Auswirkungen der Konzentrationszonen auf orts- und landschaftsbildprägende Bauwerke und Bauensembles sowie das Baudenkmal Willibaldsburg zu ermitteln, wurden Ortsbegehungen durchgeführt und Visualisierungen aus verschiedenen Blickwinkeln erstellt mit folgenden Ergebnissen:</p> <p>Willibaldsburg – Fernwirkung auf der Hochebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische Überprägung des Erscheinungsbildes des Denkmals im Abstand von mehr als 2,5 km • Eye-catcher-Wirkung durch Rotordrehung und hohe Fernwirkung der Anlage über der offenen Hochebene • Relativierung der Maßstäblichkeit möglicher WKA zum Baudenkmal durch großen Abstand • Relativierung Sichtbarkeit möglicher WKA zum Baudenkmal durch großen Abstand (Unschärfe, geringere Farbigkeit, geringere Kontraste) • Ggf. positive Wirkung des Anblicks eines umweltverträglichen Kraftwerks <p>Willibaldsburg – Blickbeziehung von der Ortslage Eichstätt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtbarkeit von möglichen WKA gleichzeitig mit der Burg nur aus wenigen Blickwinkeln, dabei WKA <u>nur in Teilen sichtbar</u>, da Konzentrationszonen um mehrere Kilometer von der Talkante zurück gesetzt, dadurch Sichtverschattung möglicher WKA durch Tallage und umgebende Bebauung <p>Baudenkmale im Talgrund - Blickbeziehung vom Talgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtkonkurrenz, d.h. gleichzeitige Sichtbarkeit von ortsbildprägend wirkenden Denkmäler und Bauensembles im Tal und möglichen Windkraftanlagen nur in sehr geringem Umfang gegeben, da Konzentrationszonen um mehrere Kilometer von der Talkante zurück gesetzt, dadurch Sichtverschattung möglicher WKA durch Tallage und umgebende Bebauung <p>Die Betroffenheit von Blickbeziehungen in Zusammenhang mit Baudenkmalen wird mittels Fotomontagen untersucht (vgl. Anhang)</p> <p>Bodendenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bau- und anlagebedingte Überbauung und Beeinträchtigung möglich |
| <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand Konzentrationszonen von 2,5 km zu denkmalgeschützten Gebäuden • Weiße bis graue Farbgebung von Anlagenturm und Rotorflügeln (geringster Kontrast gegen den Himmel) • Grüne und dunkle Farbgebung des Anlagenturms in den unteren 20 m (geringster Kontrast gegen die umgebenden Landschafts- und Vegetationselemente) • Anreicherung der offenen Hochebene mit Vegetationselementen (Feldgehölze und Feldhecken) zur Minderung der Eyecatcher-Wirkung • Aufstellen von Infotafeln mit Nachhaltigkeitseffekten von WKA an Anlagen • Abgrenzung von Bauschutzflächen im Bereich von Bodendenkmälern auf den nachfolgenden Planungsebenen • Einhaltung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (Anzeige von kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunden, Unterlassen von Überbauung, Einholen von Genehmigungen gem. Art 7 u. 8 BayDSchG) |
| <p>Bewertung</p> | <p>mittlere Erheblichkeit (Priorität 2)</p> |

Gesamtbewertung

mittlere Erheblichkeit (Priorität 2)

B.3.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im STFNP würden aufgrund der Privilegierung der Windkraft in § 35 BauGB Windkraftanlagen im Stadtgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf der Basis von Genehmigungsplanungen errichtet werden.

Eine aktive Steuerung der Standortwahl – wie sie mit der Darstellung der Konzentrationszonen erfolgt - unter Berücksichtigung von zusätzlichen gemeindespezifischen, „weichen“, Ausschlusskriterien mit Ausschlusswirkung für andere Flächen, somit eine Konzentration von WKA auf wenige geeignete Bereiche, wäre jedoch nicht möglich.

B.3.4. Vorläufiger Kompensationsbedarf

| Geplante Nutzung | Konzentrationszonen Wind |
|---|--|
| Größe (in ha) | W 3b: 25,0 ha; W 3c: 1,5 ha; W 5: 20,6 ha; W 7: 10,4 ha W 8b: 37,4 ha; W 8c: 22,7 ha; Gesamt: ca. 117,6 ha |
| Erwartete Grundflächenzahl | Geringer Versiegelungsgrad (GRZ ≤ 0,35, Typ B) |
| Erwarteter Kompensationsbedarf | Pro Änderungsbereich ist die Errichtung von jeweils mindestens einer WEA möglich. Schutzgut Boden: Je WEA wird von einer dauerhaften Bodeninanspruchnahme von ca. 0,2 ha ausgegangen. Schutzgut Arten und Lebensräume: Je WKA wird bei Waldstandorten von einem Rodungsbedarf von ca. 0,2 ha ausgegangen. Schutzgut Landschaftsbild: Je Höhenmeter einer WKA ist nach dem Bayer. Winderlass, nach anteiliger Wertstufe der betroffenen Landschaftsbildeinheiten, monetäre Ersatzzahlung zu leisten. |
| Empfohlenes Kompensationsmodell | Ausgleichsflächen für evtl. vorzunehmende Eingriffe im Zuge der Zuwegung bzw. für Kranstellflächen sollten mit räumlichem Bezug zum Eingriffsort realisiert werden. Flächensicherung, etc. erfolgt im Rahmen des standortgenauen Genehmigungsverfahrens. Monetäre Kompensationsleistung (Vorgehen gemäß Bayer. Winderlass) sind für Eingriffe in das Landschaftsbild zu leisten |
| Empfehlung für die Kompensation / Suchräume | Suchräume für Kompensationsflächen liegen in ausgeräumten, beeinträchtigten Landschaftsräumen, Zielsetzungen sind: Schaffung von kleinteiligen, naturnahen Landschaften, Renaturierung von beeinträchtigten Landschaftsteilen. |

B.3.5. Planungsalternativen

Im Vorfeld zum vorliegenden STFNP wurde ein Gutachten zur Eignung von Flächen für die Windkraftnutzung im Stadtgebiet von Eichstätt beauftragt und von TB|Markert erstellt.

Aus der Abschichtung von Ausschlusskriterien im Rahmen der flächendeckenden Begutachtung des gesamten Stadtgebietes von Eichstätt nach den Anforderungen der Verwaltungsgerechtheit an ein „schlüssiges gesamträumliches Konzept“, ergaben sich in Verbindung mit der Windhöflichkeitbetrachtung zur wirtschaftlichen Nutzung von Windenergie sieben konfliktarme, mögliche Eignungsflächen. Ziel des Gutachtens zur Flächeneignung für Windenergieanlagen war dabei die Vorbereitung der bauleitplanerischen Lenkung möglicher Eignungsflächen im Stadtgebiet.

Diese sechs im vorliegenden Bauleitplanverfahren dargestellten Flächen sollen im Rahmen der Konzentrationszonenplanung Wind ausgewiesen werden, sie entsprechen etwa 2,5% des Stadtgebiets.

Auf dem Weg zu dieser Entscheidungsfindung hat sich die Stadt von objektiven Kriterien leiten lassen. So werden möglichst konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt, außerhalb von Schutzgebieten der verschiedenen Schutzgüter. Weitere Belange, die sich im Rahmen der Trägerbeteiligung ergeben, werden im weiteren Verlauf der Planung ebenfalls einer Abwägung bzw. einer Alternativenprüfung zugeführt

Als weitere Alternative bliebe der Verzicht auf Darstellung von Konzentrationszonen mit der Folge, jeweils standortbezogene Einzelfallentscheidungen treffen zu müssen, was einem gesamträumlichen Planungsansatz nicht entsprechen würde.

B.4 MASSNAHMEN DER ÜBERWACHUNG

Da die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft keine unmittelbaren Umweltauswirkungen verursacht, kann zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Überwachung erfolgen. Die konkret genutzten Anlagenstandorte werden erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren genau festgelegt.

B.5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Eichstätt plant die Ausweisung von sechs Konzentrationszonen W 3b, W 3c, W 5, W 7, W 8b, W 8c zur Förderung der Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet. Hierzu wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft für die Stadt Eichstätt aufgestellt. Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Flächennutzungspläne und deren Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, die jeweiligen Umweltfolgen des Planes zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, inwieweit die Ziele und die Umweltbelange im Verfahren und in den Planaussagen berücksichtigt wurden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird das Vorhaben nach bisherigem Kenntnisstand keine bis jetzt bekannten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen nach sich ziehen.

Es kommt durch die große Höhe der Windkraftanlagen zu negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild, welche nicht vermeidbar sind.

Durch das Verfahren, geeignete Standorte durch eine flächendeckend optimierte und alle Belange berücksichtigende Abschichtung von Ausschlussbereichen zu ermitteln, können die Auswirkungen auf die Schutzgüter weitestgehend reduziert werden. Für die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des im-

missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens weitere Minimierungsmaßnahmen geplant und dargestellt, die die Auswirkungen kompensieren.

Nürnberg, den 31.07.2014

TB|MARKERT

Dipl.-Ing. Peter Markert
Stadtplaner SRL
LandschaftsArchitekt BDLA

C RECHTSGRUNDLAGEN/QUELLEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013
- Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. S. 466).
- Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588).
- Bayerischer Solar- und Windatlas, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, München 2001
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, 2 BV 10.2295, Urteil v. 17.11.2011
- Bay. Staatsregierung, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 20.12.2011
- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl S. 598, BayRS 932-1-W). Geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 324)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz – (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, letzte Änderung vom 8.4.2013 (GVBl S. 74).
- Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien – EEG, Berlin 2002-2012
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, München 2006
- OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011, OVG 2 A 2.09, nachfolgend Urteil vom BVerwG (4 CN 2/11) mit BVerwG (4 BN 25.09)
- Planzeichenverordnung Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1996 (BGBl. S. 58/1991 S. 58)
- Regionalplan 10 Ingolstadt (Überarbeitungsstand: 22. Mai. 2012)
- Regionalplan 8 Westmittelfranken, Fortschreibung (Überarbeitungsstand: 01.04.2012)
- Schattenwurf von Windkraftanlagen: Erläuterungen zur Simulation, Landesamt für Umwelt Bayern, Januar 2013
- TeamBüro Markert, Gutachten zur Eignung möglicher Standorte für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Eichstätt, Nürnberg 2012

D VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- Fotomontagen „Blickbeziehungen der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Eichstätt im räumlichen Kontext der Willibaldsburg“ (Stand 31.07.2014)
- „Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung Stadt Eichstätt“ - Cursorische Artenschutzprüfung, Ing.-Büro Umweltforschung und Raumplanung (Endfassung Stand 31.07.2014)

Pläne Vorbereitende Bauleitplanung:

729-FNP-4, Planzeichnung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft M 1: 10.000

729-TK-1, Siedlungswesen, M 1: 25.000

729-TK-2, Infrastruktur, M 1: 25.000

729-TK-3, Natur, Landschaft und Wasser, M 1: 25.000

729-TK-4, Weiche Ausschlusskriterien, M 1: 25.000

729-TK-5, Ausschlussflächen, M 1: 25.000

729-TK-6, Windhöflichkeit und potentiell konfliktarme Flächen, M 1: 25.000